



**VERFASSUNG
UND
CODEX**

DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HEILIGEN JOHANNES ZU JERUSALEM
VON RHODOS UND VON MALTA

*verlautbart am 27. Juni 1961
reformiert vom Außerordentlichen Generalkapitel
vom 28. - 30. April 1997*



**VERFASSUNG
UND
CODEX**

DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HEILIGEN JOHANNES ZU JERUSALEM
VON RHODOS UND VON MALTA

verlautbart am 27. Juni 1961

reformiert vom Außerordentlichen Generalkapitel

vom 28. - 30. April 1997

Diese freie Übersetzung beinhaltet nicht eine Abweichung vom italienischen Text, der vom Außergewöhnlichen Generalkapitel am 28. - 30. April 1997 verlautbart und am 12. Januar 1998 in *Bollettino Ufficiale* veröffentlicht worden ist.

Im Falle verschiedener Auslegungen ist der italienische Text maßgebend (s. Artikel 36, § 3 der Verfassung).

VERFASSUNG

DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HEILIGEN JOHANNES ZU JERUSALEM
VON RHODOS UND VON MALTA

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 - DER ORDEN UND SEIN WESEN	9
Art. 1 Ursprung und Wesen des Ordens	9
Art. 2 Die Ziele des Ordens	10
Art. 3 Die Souveranität des Ordens	11
Art. 4 Die Beziehungen zum Heiligen Stuhl	12
Art. 5 Quellen des melitensischen Rechts	13
Art. 6 Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens	14
Art. 7 Sprache	15
Kapitel II - DIE MITGLIEDER DES ORDENS	17
Art. 8 Die Stände	17
Art. 9 Pflichten der Ordensmitglieder	19
Art. 10 Zuordnung der Ordensmitglieder	20
Art. 11 Funktionen und Ämter	21
Kapitel III - DIE REGIERUNG DES ORDENS	23
Art. 12 Der Großmeister des Ordens	23
Art. 13 Die Erfordernisse für die Wahl zum Großmeister	24
Art. 14 Der Eid des Großmeisters	25
Art. 15 Befugnisse des Großmeisters	26
Art. 16 Der Amtsverzicht des Großmeisters	28
Art. 17 Die außerordentliche Ordensregierung	29
Art. 18 Die Hohen Ämter	31
Art. 19 Der Prälat des Ordens	32
Art. 20 Der Souveräne Rat	33
Art. 21 Der Regierungsbeirat	35
Art. 22 Das Genralkapitel	36

Art. 23 Der Große Staatsrat	38
Art. 24 Allgemeine Normen für Wahlen im Orden	40
Art. 25 Der Juridische Beirat	41
Art. 26 Die Gerichtsordnung.....	42
Art. 27 Die Rechnungskammer.....	43
Kapitel IV - DIE GLIEDERUNG DES ORDENS	45
Art. 28 Errichtung von Ordensgliederungen	45
Art. 29 Die Leitung der Priorate.....	46
Art. 30 Amtsdauer der Prioren	48
Art. 31 Der Prioratsstatthalter	49
Art. 32 Vikare und Prokuratoren von Prioraten	50
Art. 33 Die Subpriorate und die Ernennung ihrer Regenten	51
Art. 34 Die Assoziationen	52
Art. 35 Die Delegationen	53
Art. 36 Originaltext und Übersetzungen der Verfassung	54
Art. 37 Übergangsverfügungen	55

Artikel 1

Ursprung und Wesen des Ordens

- § 1 - Der Souveräne Ritter- und Hospitalorden vom Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, ist aus der Gruppe der „Hospitalarii“ des Hospitals des Hl. Johannes in Jerusalem entstanden und wurde durch die Zeitumstände berufen, seine ursprünglich karitativen Aufgaben um den militärischen Schutz der Pilger des Hl. Landes und dessen christlicher Kultur zu ergänzen. Er war nacheinander Souverän der Inseln Rhodos und Malta. Er ist ein religiöser Laienorden und traditionsgemäß zugleich militärisch, ritterlich und adelig.
- § 2 - In den Staaten, in denen der Orden kraft eigener Rechte oder internationaler Abkommen Aktivitäten entfaltet, besteht seine Struktur aus Großprioraten, Prioraten, Subprioraten und Nationalen Assoziationen.
- § 3 - In der vorliegenden Verfassung und im Codex wird der Souveräne Malteser Ritterorden als "Malteserorden" oder "Orden" bezeichnet.
- § 4 - Im Folgenden werden die Großpriorate und die Nationalen Assoziationen als Priorate und Assoziationen bezeichnet. Der Codex Melitensis wird als Codex bezeichnet.

Artikel 2

Die Ziele des Ordens

- § 1 - In Übereinstimmung mit seiner jahrhundertealten Tradition hat der Orden die Aufgabe, die Ehre Gottes durch die Heiligung seiner Mitglieder, den Einsatz für den Glauben und den Hl. Vater sowie den Dienst am Nächsten zu mehren.
- § 2 - Getreu den göttlichen Geboten und den Räten unseres Herrn Jesus Christus, sowie geleitet von den Lehren der Kirche, bekennt sich der Orden zu den christlichen Tugenden der Nächstenliebe und Brüderlichkeit, indem er Werke der Barmherzigkeit ohne Unterschied des Glaubens, der Rasse, der Herkunft oder des Alters gegenüber Kranken, Bedürftigen und Heimatlosen ausübt.

Der Orden erfüllt seine institutionellen Aufgaben vornehmlich durch medizinische und soziale Hilfen für Arme und Kranke und durch den Beistand für Opfer von Katastrophen und Kriegen, indem er sich auch um ihr geistliches Wohlergehen und um Stärkung ihres Gottesglaubens bemüht.

- § 3 - Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben können Priorate und Assoziationen in Übereinstimmung mit dem Codex, den örtlichen Gesetzen und internationalen Konventionen Unterorganisationen gründen.

Artikel 3

Die Souveränität des Ordens

- § 1 - Der Orden ist Subjekt des Völkerrechts und übt die mit den Souveränitätsrechten verbundenen Funktionen aus.
- § 2 - Legislative, Exekutive und Rechtsprechung sind nach Maßgabe von Verfassung und Codex den jeweils kompetenten Organen des Ordens vorbehalten.

Artikel 4

Die Beziehungen zum Hl. Stuhl

- § 1 - Der Orden, ist eine vom Hl. Stuhl anerkannte juristische Person.
- § 2 - Infolge ihrer Gelübde unterstehen die Religiösen des Ordens und infolge ihrer Promess die Mitglieder des Zweiten Standes ausschließlich ihren zuständigen Ordensoberen.
In Übereinstimmung mit dem CIC sind alle Kirchen und Konventualhäuser von der Jurisdiktion des Ortsbischofs exempt und unterstehen direkt dem Hl.Stuhl.
- § 3 - Hinsichtlich der Beziehungen zum Hl. Stuhl behalten alle wohlerworbenen Rechte, Gewohnheiten und dem Orden seitens der Päpste gewährten und nicht ausdrücklich widerrufenen Privilegien ihre Gültigkeit.
- § 4 - Der Papst benennt als seinen Vertreter beim Orden einen Kardinal der Römischen Kirche, dem der Titel "Cardinalis Patronus" und besondere Befugnisse verliehen werden.
Der Kardinalpatron hat die Aufgabe, die geistlichen Belange des Ordens und seiner Mitglieder, sowie die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Orden zu fördern.
- § 5 - Der Orden hat gemäß den Normen internationalen Rechts eine diplomatische Vertretung beim Hl. Stuhl.
- § 6 - Der religiöse Charakter des Ordens schließt die Ausübung der ihm zustehenden Souveränitätsrechte nicht aus, insofern der Orden ein von den Staaten anerkanntes Völkerrechtssubjekt ist.

Artikel 5

Quellen des Melitensischen Rechts

Die Quellen Melitensischen Rechts sind:

1. Die Ordensverfassung, der Codex und subsidiär die kirchlichen Gesetze,
2. Gesetzgebungsakte nach Art. 15, § 2 a) der Verfassung,
3. Internationale Vereinbarungen, die gemäß Art.15, § 2 h) des Codex ratifiziert wurden,
4. Gewohnheiten und Privilegien,
5. Der "Code Rohan", soweit er nicht geltendem Recht widerspricht.

Artikel 6

Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens

- § 1 - Die Fahne des Ordens zeigt auf rotem Feld entweder ein lateinisches Kreuz oder ein weißes achtspeitziges Kreuz ("Malteserkreuz").
- § 2 - Das Wappen des Ordens zeigt ein mit einem ovalen Schild belegtes weißes achtspeitziges Kreuz. Der Schild zeigt auf rotem Feld ein weißes, lateinisches Kreuz, ist von einem Rosenkranz umsäumt und unter einer Krone von einem Fürstenmantel umgeben.
- § 3 - Eine besondere, vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates erlassene Verordnung regelt die Charakteristika und die Modalitäten des Gebrauchs von Fahnen, Insignien und Wappen des Ordens.

Artikel 7

Sprache

Die Amtssprache des Ordens ist Italienisch.

KAPITEL II

DIE MITGLIEDER DES ORDENS

Artikel 8

Die Stände

§ 1 - Die Ordensmitglieder sind in drei Stände gegliedert:

- A) Den Ersten Stand bilden die Justizritter, auch Professen genannt, und die Profess-Konventualkapläne mit Ordensgelübden.
- B) Den Zweiten Stand bilden die Mitglieder in Obödienz, die gemäß Art. 9, § 2 dieser Verfassung die Promess ablegen. Der Zweite Stand ist in 3 Kategorien gegliedert:
 - a) Ehren- und Devotions-Ritter und -Damen in Obödienz
 - b) Gratial- und Devotions-Ritter und -Damen in Obödienz)
 - c) Magistral-Ritter und -Damen in Obödienz
- C) Den Dritten Stand bilden jene Ordensmitglieder, die weder Gelübde noch Promess abgelegt haben, aber gemäß den Normen der Kirche leben und bereit sind, sich für den Orden und die Kirche einzusetzen. Der Dritte Stand ist in sechs Kategorien gegliedert:
 - a) Ehren- und Devotions-Ritter und -Damen
 - b) Ehren-Konventualkapläne
 - c) Gratial- und Devotionsritter und -Damen

d) Magistralkapläne

e) Magistral-Ritter und -Damen

f) Devotions-Donaten und -Donatinnen

§ 2 - Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Klassen und Kategorien sind im Codex geregelt.

Artikel 9

Pflichten der Ordensmitglieder

- § 1 - Ritter und Kapläne des Ersten Standes legen die Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams ab und streben so nach evangelischer Vollkommenheit. Sie sind Religiösen mit allen Wirkungen des Kirchenrechtes und richten sich nach den sie betreffenden besonderen Vorschriften. Zum Leben in Gemeinschaft sind sie nicht verpflichtet.
- § 2 - Die Mitglieder des Zweiten Standes verpflichten sich kraft ihrer Promess, in Übereinstimmung mit den Pflichten ihres persönlichen Standes im Geiste des Ordens nach christlicher Vollkommenheit zu streben.
- § 3 - Den Ordensmitgliedern obliegt es, ihr Leben auf vorbildliche Weise entsprechend den Lehren und Vorschriften der Kirche zu führen und sich entsprechend den Weisungen des Codex den karitativen Werken des Ordens zu widmen.
- § 4 - Die Mitglieder des Zweiten und des Dritten Standes, ausgenommen die Priester, entrichten über ihre nationalen Organisationen einen finanziellen Beitrag an das Großmagisterium, dessen Höhe vom Generalkapitel festgelegt wird.

Artikel 10

Zuordnung der Ordensmitglieder

- § 1 - Wo nur ein Priorat bereits besteht, gehören diesem automatisch die Mitglieder aller drei Stände an.
- § 2 - Wo ein Subpriorat errichtet ist, gehören diesem nur die Mitglieder des Ersten und Zweiten Standes an.
- § 3 - Wo eine Assoziation errichtet ist, gehören dieser die Mitglieder der drei Stände an.
- § 4 - Wird ein Priorat oder Subpriorat auf einem Gebiet errichtet, auf dem bereits eine Assoziation existiert, werden alle dem Ersten oder dem Zweiten Stand angehören den Mitglieder zusätzlich Mitglieder dieses Priorats oder Subpriorats.
- § 5 - Wo weder ein Priorat noch ein Subpriorat besteht, werden die Angehörigen des Ersten und des Zweiten Standes zusätzlich "in gremio religionis" zusammengefaßt.
- § 6 - In Gebieten, wo weder ein Priorat noch eine Assoziation bestehen, werden die Mitglieder des Dritten Standes vom Großmeister einer anderen Ordensgliederung zugewiesen.
- § 7 - Der Großmeister kann mit Zustimmung des Souveränen Rates nach Anhörung der zuständigen Prioren, Regenten und Präsidenten und unter Beachtung obiger Vorschriften ein Ordensmitglied mit dessen Einwilligung in ein anderes Priorat, Subpriorat oder eine andere Assoziation versetzen.

Artikel 11

Funktionen und Ämter

- § 1 - Amt und Würde eines Großmeisters und Großkomturs werden Professrittern mit Ewigen Gelübden übertragen.
- § 2 - Das Amt eines Priors wird einem Professritter mit Ewigen oder Zeitlichen Gelübden übertragen.
- § 3 - Die Hohen Ämter und Würden des Souveränen Rates sollen unabhängig von Art. 10 §4 vomehmlich von Professrittern bekleidet werden. Dasselbe gilt für die Ämter der Kanzler, Schatzmeister und Hospitalier der Priorate, sowie der Regenten, Statthalter, Vikare und Prokuratoren. Werden jedoch aufgrund ihrer besonderen Eignung Obödienzritter gewählt, so bedarf deren Wahl der Bestätigung durch den Großmeister.
- § 4 - Die vier Hohen Ämter sowie die Positionen der Prioren, der Statthalter, der Prokuratoren, Regenten und Kanzler in den Prioraten, und schließlich von vier der sechs Ratsmitglieder des Souveränen Rates bleiben Rittern vorbehalten, welche die Voraussetzungen zum Ehren- oder Gratial- und Devotions-Ritter erfüllen.

KAPITEL III
DIE REGIERUNG DES ORDENS

Artikel 12

Der Großmeister des Ordens

Dem Großmeister stehen als Oberhaupt des Ordens die Vorrechte und Ehren eines Souveräns und der Titel "Hoheit und Eminenz" zu.

Artikel 13

Erfordernisse für die Wahl zum Großmeister

- § 1 - Der Großmeister wird vom Großen Staatsrat auf Lebenszeit gewählt. Wählbar sind Professritter mit mindestens zehn Jahren in Ewigen Gelübden, sofern sie unter 50 Jahre alt sind; für ältere Professritter genügen drei Jahre in Ewigen Gelübden, sofern sie seit zehn Jahren Mitglieder des Ordens sind.
- § 2 - Der Großmeister und der Statthalter des Großmeisters müssen die Voraussetzungen erfüllen, wie sie zur Aufnahme in die Kategorie der Ehren- und Devotionsritter vorgeschrieben sind.
- § 3 - Der zum Großmeister Gewählte hat vor Amtsantritt dem HI. Vater brieflich Mitteilung von seiner Wahl zu machen.

Artikel 14

Der Eid des Großmeisters

Nachdem er den Hl. Vater über die erfolgte Wahl informiert hat, legt der zur Würde des Großmeisters Gewählte in Anwesenheit des Kardinalpatrons in einer feierlichen Sitzung des Großen Staatsrat folgenden Eid ab:

"Ich, N.N., verspreche und schwöre feierlich bei diesem hochheiligen Kreuzesholz und Gottes heiligen Evangelien, Verfassung, Codex, Regel und die lobenswerten Gewohnheiten unseres Ordens zu wahren und dessen Angelegenheiten gewissenhaft zu leiten. Dazu helfe mir Gott. Und wenn ich darin fehle, sei es auf Gefahr meines Seelenheils."

Artikel 15

Befugnisse des Großmeisters

- § 1 - Unterstützt vom Souveränen Rate übt der Großmeister die höchste Amtsgewalt aus, verleiht Ämter und Funktionen und leitet die Regierungsgeschäfte.
- § 2 - Insbesondere kommt es dem Großmeister zu:
- a) mit Zustimmung des Souveränen Rates gesetzliche Regelungen über Angelegenheiten zu erlassen, die nicht in Verfassung und Codex geregelt sind;
 - b) Regierungsakte durch Dekret zu veröffentlichen;
 - c) nach Zustimmung des Souveränen Rates in geheimer Abstimmung Mitglieder zum Noviziat, zu den Zeitlichen und zu den Ewigen Gelübden des Ersten Standes, sowie zum Probejahr und zur Promess Mitglieder des Zweiten Standes zuzulassen.
 - d) nach Zustimmung des Souveränen Rates Mitglieder zur Aspirantenzeit zuzulassen;
 - e) nach Zustimmung des Souveränen Rates oder mit Erlaß motu proprio Damen oder Herren in den Dritten Stand des Ordens aufzunehmen;
 - f) in Zusammenarbeit mit dem Souveränen Rat das Ordensvermögen des gemeinsamen Schatzamtes zu verwalten und über die Besitztümer zu wachen;
 - g) Erlasse des Hl. Stuhles, soweit sie den Orden betreffen, umzusetzen und den Hl. Stuhl über Lage und Bedürfnisse des Ordens zu informieren;
 - h) nach Zustimmung des Souveränen Rates, Internationale Vereinbarungen zu ratifizieren;

- i) ein Außerordentliches Generalkapitel einzuberufen, das in Übereinstimmung mit Verfassung und Codex die Befugnis besitzt, den Souveränen Rat aufzulösen und einen neuen zu wählen.
- § 3 - Die in § 2 b) genannten Dekrete heißen entweder Großmeister- oder Ratsdekrete je nachdem, ob sie direkt vom Großmeister oder nach vorheriger Beschlußfassung oder Beratung im Souveränen Rat erlassen wurden. In Fällen, in denen der Großmeister an die mitwirkende Beschlußfassung des Souveränen Rates gebunden ist, kann er kein von dem Beschluß abweichendes Dekret erlassen, ist aber andererseits nicht verpflichtet, ein entsprechendes Dekret zu erlassen.

Artikel 16

Der Amtsverzicht des Großmeisters

Der Amtsverzicht des Großmeisters muß vom Souveränen Rat angenommen und, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, dem Hl. Vater mitgeteilt werden.

Artikel 17

Die Ausserordentliche Ordensregierung

- § 1 - Im Falle dauernder Amtsverhinderung, des Amtsverzichts oder des Todes des Großmeisters wird der Orden durch einen Interimistischen Statthalter in der Person des Großkomturs geleitet, der die laufenden Geschäfte bis zum Ende der Vakanz führen kann.
- § 2 - Eine dauernde Amtsverhinderung des Großmeisters wird in nichtöffentlicher Sitzung vom erstinstanzlichen Magistraltribunal auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Souveränen Rates festgestellt. Die Sitzung des Souveränen Rates ist vom Großkomtur oder vom Großkanzler einzuberufen und zu leiten. Der Souveräne Rat kann sich auch mit absoluter Mehrheit selber einberufen. Der Antrag wird vom Großkanzler oder einem besonders damit betrauten Ratsmitglied gestellt. Falls er positiv beschieden wird, tritt der Großkomtur die interimistische Statthalterschaft an.
- § 3 - Dauert die Amtsverhinderung des Großmeisters länger als einen Monat, so übernimmt der Großkomtur die laufende Verwaltung und hat zwecks Bestätigung umgehend den Souveränen Rat einzuberufen.
- § 4 - Ist der Großkomtur amtsverhindert, so wählt der Souveräne Rat aus seinen Mitgliedern, welche Ewige Gelübde abgelegt haben, einen Interimistischen Statthalter.
- § 5 - Der Statthalter des Großmeisters ist aus der Gruppe jener Ritter zu wählen, welche gemäß Art. 23 §5 auch zum Großmeister wählbar sind. Vor Antritt seines Amtes leistet der Statthalter den in

Art. 14 vorgeschriebenen Eid. Ein Amtsverzicht des Statthalters muß vom Souveränen Rat angenommen und, um rechtswirksam zu werden, dem Hl. Vater mitgeteilt werden.

Artikel 18
Die Hohen Ämter

§ 1 - Die Hohen Ämter sind:

Der Großkomtur

Der Großkanzler

Der Großhospitalier

Der Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes.

§ 2 - Die Nachwahl zu den Hohen Ämtern ist im Codex geregelt.

Artikel 19

Der Prälat des Ordens

- § 1 - Der Prälat des Ordens wird vom Hl. Vater aufgrund eines Dreivorschlags ernannt, der ihm nach Beschluß des Souveränen Rates vom Großmeister vorgelegt wird. Findet keiner der Vorgeschlagenen die Zustimmung des Hl. Vaters, so müssen diesem weitere Kandidaten namhaft gemacht werden.
Der Prälat unterstützt den Kardinalpatron bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Orden.
- § 2 - Der Prälat ist kirchlicher Oberer des Ordensklerus hinsichtlich dessen priesterlicher Funktionen und wacht darüber, daß geistliches und priesterliches Leben und Apostolat der Ordenskapläne sich entsprechend Disziplin und Geist des Ordens entfalten.
- § 3 - Der Prälat unterstützt den Großmeister und den Großkomtur in ihrer Sorge für das geistliche Leben und die religiöse Observanz der Ordensmitglieder und für die geistlichen Belange der Ordenswerke.
- § 4 - Der Prälat hat jedem Ordentlichen Generalkapitel einen Bericht zur geistlichen Lage des Ordens vorzulegen.

Artikel 20

Der Souveräne Rat

- § 1 - Der Souveräne Rat unterstützt den Großmeister bei der Regierung des Ordens.
- § 2 - Dem Souveränen Rat gehören an:
- a) der Großmeister oder der Statthalter, der den Vorsitz führt;
 - b) die Inhaber der vier Hohen Ämter und sechs Ratsmitglieder.
- § 3 - Mit Ausnahme des Großmeisters und des Statthalters werden Mitglieder des Souveränen Rates vom Generalkapitel mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt.
- § 4 - Der Großkomtur und mindestens vier weitere Mitglieder des Souveränen Rates müssen Professritter mit Ewigen oder Zeitlichen Gelübden sein.
- § 5 - Für eine Zulassung zum Ersten Stand des Ordens besitzen ausschließlich jene Mitglieder des Souveränen Rates Stimmrecht, die Professritter mit Ewigen oder Zeitlichen Gelübden sind.
- § 6 - Die Mitglieder des Souveränen Rates bleiben bis zum nächsten Ordentlichen Generalkapitel im Amt. Wiederwahl ist möglich, doch ist für eine dritte oder weitere Wiederwahl in dieselbe Funktion eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- § 7 - Bei Themen, zu denen vom Souveränen Rat ein Votum oder eine Meinungsäußerung gefordert sind, nimmt der Großmeister, ungeachtet der Vorschrift des Art.15 § 3, nicht an der Abstimmung teil.

Bei Stimmgleichheit unter den Ratsmitgliedern, einschließlich der Inhaber der Hohen Ämter, gibt die Stimme des Großmeisters den Ausschlag. Enthält sich dieser der Stimme, so wird die Frage vertagt.

Artikel 21

Der Regierungsrat

- § 1 - Der Regierungsbeirat ist ein Konsultativorgan zur Beratung grundsätzlicher politischer, religiöser, karitativer, internationaler und anderer wichtiger Belange im Leben des Ordens. Er kann den Inhabern der vier Hohen Ämter und der Rechnungskammer Anregungen unterbreiten und tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- § 2 - Den Regierungsbeirat bilden sechs vom Generalkapitel aus den drei Ordensständen gewählte Mitglieder aus verschiedenen Weltteilen.
- § 3 - An den Sitzungen des Regierungsrats nehmen zudem noch teil:
- a) der Großmeister oder sein Statthalter, der die Sitzungen des Regierungsbeirats einberuft und ihnen vorsitzt;
 - b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
 - c) der Ordensprälat, sofern Fragen seines Kompetenzbereiches verhandelt werden.
- § 4 - Die sechs Mitglieder des Regierungsrates bleiben bis zum nächsten Ordentlichen Generalkapitel im Amt und können nur einmal wiedergewählt werden.

Artikel 22

Das Generalkapitel

- § 1 - Das Generalkapitel ist die oberste Ordensversammlung und besteht aus Vertretern der verschiedenen Ordensstände. Es wird alle fünf Jahre einberufen, sowie wann immer es der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates für opportun erachtet oder die Mehrheit der Priorate, Subpriorate und Assoziationen den Großmeister darum ersucht.
- § 2 - Dem Generalkapitel gehören an:
- a) der Großmeister oder sein Statthalter, der den Vorsitz des Generalkapitels führt;
 - b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
 - c) der Ordensprälat;
 - d) die Prioren oder im Falle einer Vakanz deren ständige Stellvertreter (Prokuratoren, Vikare, Statthalter);
 - e) die Professbaillis;
 - f) zwei aus jedem Priorat delegierte Professritter, von denen einer im Bedarfsfall durch einen Obödienzritter ersetzbar ist;
 - g) ein Professritter und ein Obödienzritter als Vertreter der Ritter "in gremio religionis";
 - h) fünf Regenten von Subprioraten gemäß dem Codex;
 - i) fünfzehn Vertreter der verschiedenen Assoziationen gemäß dem Codex;
 - j) die sechs Mitglieder des Regierungsbeirates.

- § 3 - Das Generalkapitel tritt zusammen, um die Mitglieder des Souveränen Rates, des Regierungsbeirates und der Rechnungskammer zu wählen, sowie um eventuelle Änderungen von Verfassung und Codex zu behandeln und sich über die wichtigsten Probleme des Ordens, insbesondere betreffend seiner geistlichen und materiellen Lage, seiner Werke und seiner internationalen Beziehungen zu informieren und sie zu behandeln.
- § 4 - Verfassungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit, Änderungen des Codex eine absolute Mehrheit. Für Änderungen der Artikel 6-93 des Codex, die sich ausschließlich mit Belangen des Ersten Ordensstandes befassen, ist zusätzlich zur absoluten Mehrheit auch die Mehrheit der stimmberechtigten Professritter erforderlich.

Artikel 23

Der Große Staatsrat

- § 1 Der Große Staatsrat hat den Großmeister oder seinen Statthalter zu wählen.
- § 2 Wahlberechtigt sind:
- a) der Statthalter des Großmeisters oder der Interimistische Statthalter;
 - b) die Mitglieder des Souveränen Rates;
 - c) der Ordensprälat;
 - d) die Prioren oder, im Fall einer Vakanz, ihre ständigen Vertreter (Prokuratoren, Vikare, Statthalter);
 - e) die Professbaillis;
 - f) zwei von jedem Priorat delegierte Professritter;
 - g) ein Professritter und ein Obödienzritter als Vertreter der Ritter "in gremio religionis";
 - h) fünf Regenten von Subprioraten gemäß dem Codex;
 - i) fünfzehn Vertreter von Assoziationen gemäß dem Codex.
- § 3 - zur Wahl eines Großmeisters ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten plus eine Stimme erforderlich.
- § 4 - die dem Großen Staatsrat angehörenden Mitglieder des Ersten Standes haben das Recht, einen Dreiervorschlag einzubringen. Sollte ein solcher jedoch nicht innerhalb des ersten Sitzungstages des Großen Staatsrats vorgelegt, oder kein darin genannter Kandidat in den drei ersten Wahlgän-

gen gewählt werden, so besteht für weitere Wahlgänge keine Bindung mehr an den Dreivorschlag.

- § 5 - Nach dem fünften unentschiedenen Wahlgang entscheidet der Große Staatsrat mit gleicher Mehrheit, ob nunmehr ein Großmeister-Statthalter für höchstens ein Jahr gewählt werden soll. Wird dies abgelehnt, werden die Wahlgänge für die Wahl eines Großmeisters wieder aufgenommen. Bei Zustimmung findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im fünften Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, wobei der Kandidat mit den meisten Stimmen obsiegt. Gibt es nun nur einen einzigen Kandidaten, so benötigt dieser die Mehrzahl der anwesenden Stimmen.
- § 6 - Der gewählte Großmeister-Statthalter hat den Großen Staatsrat noch vor Ablauf seines Mandates erneut einzuberufen.

Artikel 24

Allgemeine Normen für Wahlen im Orden

- § 1 - Die Mitglieder eines Generalkapitels, des Großen Staatsrates und die Wahlberechtigten bei der Wahl eines Priors, Regenten oder Assoziationspräsidenten müssen persönlich an dieser teilnehmen und dürfen weder Stellvertreter, Beauftragte oder Wahlmänner beauftragen, noch ihre Stimme brieflich abgeben, außer gem. Artikel 196 des Codex.

- § 2 - Unbeschadet anderer Vorschriften orientiert sich ein „Quorum“ stets an der Zahl der anwesenden und abstimmenden Wahlberechtigten. Wo immer eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist, gilt dies lediglich für die ersten drei Wahlgänge. Für alle weiteren Wahlgänge ist, unbeschadet anderslautender Regelungen, eine einfache Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten ausreichend.

Artikel 25

Der Juridische Beirat

- § 1 - Der Juridische Beirat ist ein beratendes Kollegialorgan von Fachleuten, das zu Rechtsfragen und Problemen von besonderem Belang konsultiert werden kann.
- § 2 - Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und vier weiteren Mitgliedern.
- § 3 - Die Mitglieder werden vom Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates ernannt. Sie werden aus möglichst bereits dem Orden angehörenden, im Ordensrecht, öffentlichen Recht, Völker- und Kirchenrecht erfahrenen Fachjuristen ernannt. Ihre Amtsperiode beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.

Artikel 26

Die Gerichtsordnung

- § 1 - Rechtsfälle, die dem Kirchenrecht unterliegen, fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen kirchlichen Gerichte gemäß kanonischem Recht.
- § 2 - Für Rechtsfälle zwischen natürlichen und juristischen Personen des Ordens und mit Dritten, die in den Kompetenzbereich des „forum laicale“ fallen, sind entsprechend dem Codex die Magistraltribunale zuständig.
- § 3 - Mit Zustimmung des Souveränen Rates ernennt der Großmeister die Präsidenten, die Richter und den Kanzler der Magistraltribunale.
- § 4 - Die Richter der Magistraltribunale werden aus den rechtsgelehrten Ordensmitgliedern ausgewählt. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und ist erneuerbar.
- § 5 - Rechtsvorschriften und Verfahrensordnung der Magistraltribunale sind im Codex festgelegt.

Artikel 27

Die Rechnungskammer

- § 1 - Die Rechnungskammer überwacht und kontrolliert die Einkünfte, die Ausgaben und das gesamte Vermögen des Ordens. Sie ist zugleich Beratungsorgan des Rezeptors des Gemeinsamen Schatzamtes.
- § 2 - Die Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten, vier ordentlichen und zwei stellvertretenden Räten.
- § 3 - Als Mitglieder der Rechnungskammer werden vom Generalkapitel Ritter gewählt, die in der Jurisprudenz, in den Wirtschafts- und den Finanzwissenschaften erfahren sind. Im ersten Wahlgang benötigen sie die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. In folgenden Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Ihre Amtsperiode dauert bis zum nächsten Ordentlichen Generalkapitel. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Für die Wahl zur dritten Amtsperiode ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

KAPITEL IV

DIE GLIEDERUNGEN DES ORDENS

Artikel 28

Errichtung von Ordensgliederungen

- § 1 - Die Errichtung eines Priorates, Subpriorates oder einer Assoziation und deren jeweilige Statuten bedürfen der Genehmigung des Großmeisters mit der Zustimmung des Souveränen Rates.
- § 2 - Einigen Prioraten steht die Bezeichnung „Großpriorat“ entweder traditionsgemäß oder aufgrund eines Generalkapitelbeschlusses zu.
- § 3 - Der Großmeister errichtet neue Ordensgliederungen und genehmigt deren Statuten nach Anhörung der betroffenen Priorate, Subpriorate und Assoziationen und mit Zustimmung des Souveränen Rates. Der Großmeister hat die Errichtung neuer Priorate oder Subpriorate dem Hl. Vater anzuzeigen.
- § 4 - Genauso ist bei der Vereinigung, Aufteilung oder Auflösung von Prioraten, Subprioraten und Assoziationen zu verfahren.
- § 5 - Auf ein und demselben Gebiet kann lediglich ein Priorat oder Subpriorat eingerichtet werden. Die Beziehungen zwischen einem Priorat und einer Assoziation in demselben Gebiet regelt der Codex.

Artikel 29

Die Leitung der Priorate

- § 1 - Zur Errichtung eines Priorates sind mindestens fünf Professritter erforderlich.
- § 2 - Die Mitglieder aller drei Stände nehmen an der Prioratsversammlung teil.
- § 3 - Dem Prior steht ein engerer, entsprechend den Prioratsstatuten gewählter Rat und ein Kapitel zur Seite.
- § 4 - Dem Kapitel gehören an:
- a) der Prior;
 - b) die Professritter und -kapläne des Priorates;
 - c) der Kanzler und der Rezeptor des Priorates, sowie, falls auf dem Territorium keine Assoziation besteht, dessen Hospitalier;
 - d) zwei Vertreter des Zweiten Standes;
 - e) zwei Vertreter des Dritten Standes, sofern keine Assoziation besteht.
- § 5 - Kanzler und Rezeptor werden vom Prior nach Anhörung der Mitglieder des Ersten Standes aus dem Ersten oder Zweiten Stand ernannt.
- Der Hospitalier und die Vertreter des Zweiten und des Dritten Standes werden von der Prioratsversammlung gewählt.
- § 6 - Der Prior wird vom Kapitel aus einem von den Professrittern mehrheitlich beschlossenen Dreier-vorschlag gewählt.

- § 7 - Ein gewählter Prior kann sein Amt erst nach Bestätigung durch den Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates sowie nach Leistung des Amtseides antreten.
- § 8 - Die weiteren Kompetenzen von Prioratskapitel und Prioratsversammlung sind im Prioratsstatut festgelegt.

Artikel 30

Amtsdauer der Prioren

Der Prior und die Mitglieder des kleinen Rates bleiben sechs Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl zur dritten oder weiteren Amtsperioden bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Artikel 31

Der Prioratsstatthalter

- § 1 - Wann immer es opportun oder notwendig ist, kann ein Prior nach Anhörung des Kapitel für ein Jahr einen Statthalter ernennen, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise vertritt. Die Ernennung ist nach Anhörung des Souveränen Rates vom Großmeister zu bestätigen.
- § 2 - Sofern der Prior keine Maßnahmen gemäß §1 ergriffen hat, kommt es notfalls dem Großmeister zu, nach Anhörung des Souveränen Rates den Prioratsstatthalter zu ernennen.
- § 3 - Nach Anhörung des kleinen Rates kann der Prior auf Dauer von maximal drei Monaten einen Statthalter ernennen, der ihn vertritt.
- § 4 - Der Statthalter muß gemäß Art.11 §3 Profess- oder Obödienzritter sein.

Artikel 32

Vikare und Prokuratoren von Prioraten

- § 1 - Bei Vorliegen gerechtfertigter und schwerwiegender Gründe kann der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates einen Prior seines Amtes entheben und einen Vikar ernennen.
- § 2 - Sollte es unmöglich sein, eine dem Kirchenrecht gemäße Wahl eines neuen Priors durchzuführen, bleibt der Vikar bis zum Ende des nächsten Generalkapitels im Amt.
- § 3 - Ist der Prior an der Ausübung seines Amtes verhindert, oder aus anderen gerechtfertigten und schwerwiegenden Gründen kann der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates einen Prokurator ernennen, der bis zum Ende des nächsten Generalkapitels im Amt bleibt.
- § 4 - Vikare und Prokuratoren müssen gemäß Art.11 §3 Profess- oder Obödienzritter sein.

Artikel 33

Die Subpriorate und die Ernennung ihrer Regenten

- § 1 - Zur Errichtung eines Subpriorates sind mindestens neun Obödienzritter erforderlich.
- § 2 - Das Subpriorat wird von einem Profess- oder Obödienzritter mit dem Titel "Regent" geleitet. Er wird dabei gemäß den jeweiligen Subprioratsstatuten und dem Codex durch einen Rat und das Kapitel unterstützt.
- § 3 - Regent und Räte werden vom Kapitel gewählt. Der Regent tritt sein Amt an, nachdem er vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates bestätigt worden ist und seinen Amtseid geleistet hat.
- § 4 - Die Amtsperiode von Regent und Räten beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Wiederwahl zur dritten oder weiteren Amtsperioden bedarf der Zweidrittelmehrheit.

Artikel 34

Die Assoziationen

- § 1 - Assoziationen werden mittels eines Dekrets des Großmeisters mit Zustimmung des Souveränen Rates errichtet. Ihre Statuten haben den Rechtsverhältnissen der Staaten Rechnung zu tragen, in denen sie ihren Sitz haben, und werden mit Zustimmung des Souveränen Rates vom Großmeister approbiert.

- § 2 - Der Großmeister bestätigt nach Anhörung des Souveränen Rates den Präsidenten und die Ratsmitglieder, deren Amtsperiode entsprechend den Assoziationsstatuten zwischen drei und sechs Jahren beträgt. Sofern im Statut vorgesehen, ist Wiederwahl möglich.

Artikel 35

Die Delegationen

- § 1 - Die Priorate, Subpriorate und Assoziationen können regionale Delegationen gemäß des Codex bilden.
- § 2 - Die Delegationen bestehen aus allen Mitgliedern der Priorate, Subpriorate und Assoziationen, die im betreffenden Gebiet wohnen. Die Delegationsstatuten müssen den jeweiligen Priorats-, Subpriorats-, oder Assoziationsstatuten sowie einem vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rats erlassenen Reglement entsprechen.
- § 3 - Die Delegation wird von einem Ordensmitglied geleitet, das den Titel Delegat führt. Der erste Delegat wird vom jeweiligen Ordensoberen nach Anhörung seines Rates ernannt. In der Folge wird er von den Mitgliedern der Delegation gewählt und vom Ordensoberen bestätigt. Die Delegationen eines Priorates oder Subpriorates sollten, soweit möglich, von Profess- oder Obödienzrittern geleitet werden.
- § 4 - Der Delegat wird von einem Rat aus nicht mehr als fünf Ordensmitgliedern sowie von einem Kaplan, dem die geistliche Betreuung der Delegationsmitglieder obliegt, unterstützt.

Artikel 36

Originaltext und Übersetzungen

- § 1 - Der Verfassungstext ist in italienischer Sprache abgefaßt. Der Großmeister verfügt nach Anhörung des Souveränen Rates die Erstellung offizieller englischer, französischer, deutscher und spanischer Übersetzungen.
- § 2 - Der vom Ordensoberhaupt unterzeichnete und mit dem Staatssiegel besiegelte italienische Text wird im Archiv des Großmagisteriums aufbewahrt.
- § 3 - Im Falle unterschiedlicher Interpretationen gilt der offizielle Text in italienischer Sprache.

Artikel 37

Übergangsverfügungen

Zur Regelung von bei Inkrafttreten der Neufassungen von Verfassung und Codex laufenden Vorgängen, wird der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates Übergangsverfügungen erlassen.

gez:
Carlo Marullo di Condojanni
Großkanzler

gez:
Frà Andrew Bertie

CODEX

DES SOUVERÄNEN
RITTER- UND HOSPITALORDENS
VOM HEILIGEN JOHANNES ZU JERUSALEM,
VON RHODOS UND VON MALTA

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I - ALLEGEMEINE VORSCHRIFTEN.61
TITEL II - DIE MITGLIEDER DES ORDENS63
Kapitel I Die Mitglieder des Ersten Standes	63
Erster Abschnitt Die Zulassung	63
Zweiter Abschnitt Aspirantenzeit und Noviziat67
Dritter Abschnitt Die Ritter in zeitlichen Gelübden	71
Vierter Abschnitt Die Ritter in ewigen Gelübden75
Fünfter Abschnitt Die Profess-Konventualkapläne77
Kapitel II Die Gelübde80
Erster Abschnitt Das Gehorsamsgelübde80
Zweiter Abschnitt Das Keuschheitsgelübde81
Dritter Abschnitt Das Armutsgelübde82
Kapitel III Die allgemeinen Pflichten der Professoren87
Kapitel IV Wechsel zu einem anderen Institut oder einer anderen Gemeinschaft; Austritt und Entlassung aus dem Orden88
Kapitel V Die Mitglieder des Zweiten Standes89
Erster Abschnitt Ritter und Damen in Obödienz89
Zweiter Abschnitt Allgemeine Erfordernisse95
Kapitel VI Disziplinarmaßnahmen für Angehörige des Zweiten und Dritten Standes98
Kapitel VII Rangstufen und Auszeichnungen102
TITEL III - DIE ORDENSREGIERUNG104
Kapitel I Der Großmeister104
Kapitel II Außerordentliche Ordensregierung106

Kapitel III	Der interimistische Statthalter	106
Kapitel IV	Der Statthalter	107
Kapitel V	Verleihung von Ämtern und deren Unvereinbarkeit	107
Kapitel VI	Die Hohen Ämter des Großmagisteriums .	108
Kapitel VII	Der Prälat und der Klerus	113
Kapitel VIII	Der Souveräne Rat	114
Kapitel IX	Der Regierungsrat	116
Kapitel X	Das Generalkapitel	117
Kapitel XI	Der Große Staatsrat	122
Kapitel XII	Abstimmungen	124
Kapitel XIII	Der Juridische Beirat (Consulta juridica) .	125
Kapitel XIV	Das Gerichtswesen	126
Kapitel XV	Zuständigkeit der Ordensgerichte	127
Kapitel XVI	Verfahrensordnung	129
Kapitel XVII	Vertretung des Ordens vor Gerichten anderer Staaten	129
Kapitel XVIII	Die Staatsanwaltschaft	129
Kapitel XIX	Die Rechtsbeistände	130
Kapitel XX	Das Ordensvermögen	131
Kapitel XXI	Die Rechnungskammer	132
TITEL IV - DIE ORGANISATION DES ORDENS		134
Kapitel I	Juristische Personen	134
Kapitel II	Großpriorate und Priorate	134
Kapitel III	Subpriorate	136
Kapitel IV	Assoziationen	136
Kapitel V	Delegationen	138
Kapitel VI	Ordenskirchen	138
Kapitel VII	Ordenswerke	139
Kapitel VIII	Kommunikation	142
Kapitel IX	Emblem	143
Akten des Großmagisteriums		145

Titel I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Die Natur des Codex Melitensis

Dieser Codex regelt das Leben, die Organisation und die Tätigkeiten des Ordens.

Artikel 2

Gesetzesauslegung

- § 1 - Die authentische Gesetzesauslegung obliegt dem Gesetzgeber.
- § 2 - Die Gesetzesauslegung kommt ausschließlich den Magistraltribunalen, sowie - in unverbindlicher Form – dem Juridischen Beirat (Consulta Giuridica) zu.

Artikel 3

Verlautbarung und Inkraftsetzung von Gesetzen

Gesetze und offizielle Dekrete werden im "Bolletino Ufficiale" veröffentlicht und treten, soweit nichts anderes festgelegt ist, einen Monat nach der Verlautbarung in Kraft.

Artikel 4

Ausnahmen

Im Rahmen der Verfassung kann der Großmeister in Einzelfällen von im Codex festgelegten Normen dispensieren. Dies gilt jedoch nicht für Angelegenheiten der Gelübde, noch für kirchenrechtliche Bestimmungen, noch für die Struktur der Ordensregierung.

Artikel 5

Der Name des Ordens

Der Name des Ordens kann in Übereinstimmung mit Art. 1, §3 der Ordensverfassung mit SMOM oder je nach Sprache durch eine andere Abkürzung abgekürzt werden. Andere Bezeichnungen müssen vom Souveränen Rat approbiert werden.

Titel II
DIE MITGLIEDER DES ORDENS

KAPITEL 1
DIE MITGLIEDER DES ERSTEN STANDES

Erster Abschnitt
DIE ZULASSUNG

Artikel 6

Erfordernisse für die Zulassung zum Ersten Stand

Zum Ersten Ordensstand kann jeder Katholik zugelassen werden,

- a) soweit kein in der Ordensverfassung, im Codex oder im Kirchenrecht aufgeführtes Hindernis entgegensteht;
- b) er von der rechten Absicht beseelt ist;
- c) er geeignet ist, den Kranken und Armen Jesu Christi zu dienen und sich im Geist des Ordens in den Dienst der Kirche und des Hl. Stuhles zu stellen und;
- d) er allen anderen von den jeweiligen Prioraten und Subprioraten vorgeschriebenen Erfordernissen gerecht werden kann.

Artikel 7

Der Zulassungsantrag

§ 1 - Der Professkandidat hat seinen Antrag auf Zulassung zur Profess an das für ihn territorial zuständige Priorat bzw. Subpriorat zu richten.

- § 2 - Falls für seinen Wohnsitz kein Priorat oder Subpriorat zuständig sein sollte, ist der Antrag direkt an das Großmagisterium zu richten.

Artikel 8

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- § 1 - Der zuständige Prior, der Regent oder das Großmagisterium holen zu dem Antrag die Ansicht des Präsidenten der für den Kandidaten zuständigen Assoziation ein, sofern eine solche existiert.
- § 2 - Noch vor Einholung obiger Ansicht beantragt der Prior oder Regent mit Zustimmung seines Kapitels beim Großmeister das nihil obstat zum Beginn der Aspirantenzeit, sofern er sich überzeugt hat, daß seitens des Kandidaten alle Anforderungen erfüllt sind. Das nihil obstat wird vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates erteilt.

Artikel 9

Antragsvoraussetzungen

- § 1 - Zum Noviziat kann gültig nicht zugelassen werden, wer
- a) nicht seit mindestens einem Jahr dem Orden angehört,
 - b) das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) von Gerichtsbehörden strafrechtlich verfolgt wird.
- § 2 - Im Übrigen finden die Bestimmungen von Can 643, §1, Zl. 2-5 des CIC Anwendung.

Artikel 10

Erfordernisse für die Gültigkeit der Zulassung zum Noviziat

Für die Zulassung zum Noviziat wird verlangt, daß der Aspirant:

- a) seinen Antrag nicht unter Zwang, aus großer Furcht oder aufgrund einer Täuschung gestellt hat,

- b) nicht von Schulden belastet ist, die abzutragen ihm unmöglich ist,
- c) nicht in weltliche Geschäfte verwickelt ist, aus denen sich für den Orden Streitigkeiten irgendwelcher Art ergeben könnten,
- d) bei seiner Zulassung zum Noviziat frei ist von rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Verwandten in auf- oder absteigender Linie,
- e) nicht vom Katholischen Glauben abgefallen oder sich zu einem anderen bekannt hat,
- f) keinem Berufsverbot unterliegt,
- g) weder von weltlichen oder kirchlichen Gerichten wegen eines Verbrechens verurteilt wurde noch kirchenrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wird,
- h) keiner Organisation angehört, deren Zielsetzung dem Geist und den Gesetzen der Katholischen Kirche widerspricht.

Artikel 11

Dispens von Hindernissen für die Zulassung zum Noviziat

- 1 - Von kirchenrechtlichen Hindernissen kann ausschließlich der Hl. Stuhl dispensieren.
- 2 - Von anderen Hindernissen kann der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates Dispens gewähren.

Artikel 12

Für die Zulassung vorzulegende Dokumente

Für eine Zulassung zum Noviziat sind vorzulegen:

- a) Tauf- und Firmungsurkunde;
- b) eine Bestätigung des ehelosen oder freien Standes;
- c) Beurteilungsschreiben der Ordinariate aller Orte, an denen der Aspirant seit seinem achtzehnten Lebensjahr länger als fünf Jahre gelebt hat;

- d) Beurteilungsschreiben der entsprechenden Oberen für die Aspiranten, die einem Seminar, Kolleg oder dem Noviziat eines anderen Instituts des Geweihten Lebens oder einer Gemeinschaft des Apostolischen Lebens angehört haben;
- e) Empfehlungsschreiben des Oberen der geographisch für den Aspiranten zuständigen Ordensgliederung oder, falls es eine solche nicht gibt, des Priors oder Regenten jenes Priorates, dem der Aspirant zugeordnet wird;
- f) eventuelle andere Beurteilungsschreiben, die der zuständige Obere für nützlich hält.

Artikel 13

Beurteilungsschreiben

Wer gemäß Artikel 12 ein Beurteilungsschreiben ausstellen soll, hat dies binnen dreier Monate in versiegeltem Umschlag an den zuständigen Oberen zu schicken und - mit Ausnahme der Zeugnisse der Bischöfe an Eides Statt - zu bezeugen. Wer sich aus schwerwiegenden Gründen zu einer Aussage außerstande sieht, hat diese Gründe innerhalb der Dreimonatsfrist dem Großmeister offenzulegen.

Artikel 14

Zusätzliche Informationen

Falls der Befragte den Aspiranten nicht gut genug kennen sollte, haben die Ordensoberen anderweitige verlässliche Informationen einzuziehen. Sollten auch diese nicht erschöpfend sein, ist die Angelegenheit dem Großmeister vorzutragen.

Artikel 15

Gegenstand der Beurteilungsschreiben

Nach sorgfältigen und gewissenhaften Nachforschungen müssen die einzureichenden Beurteilungsschreiben Informationen über Herkunft, Lebensweise, Charakter,

Ansehen, gesellschaftliche Stellung und Bildung des Aspiranten sowie darüber enthalten, ob die Anforderungen der Artikel 9 und 10 erfüllt sind.

Artikel 16

Verschwiegenheit über die Informationen

Wer immer vom Inhalt der Beurteilungsschreiben und den eingeholten Informationen Kenntnis erhält, ist sowohl über deren Inhalt, wie auch über die Personen, welche sie beigebracht haben, zu strikter Verschwiegenheit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

ASPIRANTENZEIT UND NOVIZIAT

Artikel 17

Verantwortlichkeit für die Aspiranten

§ 1 - Sobald der Zulassungsantrag angenommen ist, wird der Aspirant von seinem Oberen einem hierfür eigens abgestellten Professritter oder einem Spiritual für eine Zeit der Orientierung und des unmittelbaren Kennenlernens des Orden anvertraut.

§ 2 - Der Professritter oder der Spiritual haben dem Oberen einen schriftlichen Bericht über Persönlichkeit, Lebensführung und Eignung des Aspiranten abzustatten.

Artikel 18

Dauer der Aspirantenzeit

Die Aspirantenzeit muß mindestens drei Monate und maximal ein Jahr dauern. In dieser Zeit hat der Aspirant den schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Noviziat zu stellen.

Artikel 19

Errichtung und Status von Noviziaten

- § 1 - Die Priorate und Subpriorate des Ordens dürfen mit einem nach Anhörung des Souveränen Rates erlassenen Großmeisterdekret ein Noviziat einrichten.
- § 2 - Bei Zulassung zum Noviziat kann der Großmeister nach Anhörung der Mitglieder des Ersten Standes des Souveränen Rates bei Vorliegen ernsthafter in den Lebensumständen des Novizen wurzelnder Gründe festlegen, daß der Novize die Noviziatszeit an seinem bisherigen Wohnort verbringen darf. Jedoch muß gewährleistet bleiben, daß er in häufigem Kontakt mit dem Novizenmeister bleibt, so daß die theoretische wie praktische Einführung in die beiden Charismen des Ordens (*tuitio fidei et obsequium pauperum*) sichergestellt ist und daß der Novize von einem Assistenten des Novizenmeisters, der entsprechend Art. 20 §2 Codex aus den Rittern des Ersten oder Zweiten Standes ausgewählt wird, über die geschichtliche Entwicklung, Traditionen und rechtliche Entwicklung des Ordens unterwiesen werden kann.

Artikel 20

Der Novizenmeister

- § 1 - Der Großmeister ernennt den Novizenmeister und seinen Assistenten. Der Novizenmeister muß Priester, möglichst Konventualkaplan sein, und ist für die geistliche Führung und Fortbildung des Novizen verantwortlich. Sein Assistent ist möglichst aus den Professrittern, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, auszuwählen.
- § 2 - Sofern es in der Nähe des Wohnorts des Novizen keinen Professritter gibt, der sich durch Weisheit und vertiefte Kenntnis von Geschichte und Rechts-situation des Ordens auszeichnet, beruft der Großmeister, mit Zustimmung der Professmitglieder des Souveränen Rates, den Assistenten des Novizenmeisters aus dem Kreise der Obödienzritter.

Artikel 21

Zulassung der Aspiranten zum Noviziat

- § 1 - Es obliegt dem Großmeister, nach Zustimmung des zuständigen Kapitels und der Professmitglieder des Souveränen Rates, den Aspiranten zum Noviziat zuzulassen.
- § 2 - Ritter des Zweiten Standes können beantragen, direkt zum Noviziat zugelassen werden, ohne zuerst eine Aspirantenzeit absolvieren zu müssen, sofern sie die in den Artikeln 9 und 10 gestellten Bedingungen erfüllen.

Artikel 22

Exerzitien vor dem Noviziat

Der Aspirant ist gehalten, vor Beginn des Noviziats einen acht ganze Tage umfassenden Exerzitienkurs an einem anerkannten Ort zu absolvieren, eingeleitet von einer Generalbeichte entsprechend dem klugen Rat des Beichtvaters.

Artikel 23

Beginn des Noviziats

Das Noviziat beginnt entsprechend den Regelungen des Zeremonials. Darüber ist ein authentisches Protokoll zu erstellen.

Artikel 24

Dauer des Noviziats

- § 1 - Die Dauer des Noviziats beträgt ein ununterbrochenes Jahr.
- § 2 - Die Dauer des Noviziats darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Artikel 25

Wohnsitzwechsel des Novizen

- § 1 - Jedweder Wohnsitzwechsel während des Noviziats kann nur mit Erlaubnis des Oberen nach Anhörung des Novizenmeisters erfolgen.
- § 2 - Wenn ein Novize seinen Wohnsitz wechseln muß, kann er einem anderen Novizenmeister überstellt werden, der dort wohnt, wohin der Novize zieht.

Artikel 26

Ortswechsel des Noviziats

Auf Wunsch des Novizen kann der Großmeister nach Anhörung des jeweiligen Oberen gestatten, daß der Novize die Noviziatszeit, die er auf dem Territorium eines bestimmten Priorates oder Subpriorates begonnen hat, in einem anderen fortsetzt.

Artikel 27

Verkündigung des Reglements für das Noviziat

Das Reglement für die Ausbildung der Novizen wird, nach Zustimmung der Professmitglieder des Souveränen Rates, vom Großmeister verkündet.

Artikel 28

Pflichten des Novizen

Unter Anleitung des Novizenmeisters hat sich der Novize Übungen der Frömmigkeit und seiner religiösen Ausbildung zu widmen, wie es das Reglement für das Noviziat bestimmt. Zudem hat er die Regel, die Gesetze und die Geschichte des Ordens zu studieren.

Der Novize soll sich auch in Werken der Barmherzigkeit üben, wenn möglich im Rahmen der Ordenswerke, da er dazu angesichts der von ihm angestrebten Gelübde berufen ist.

Artikel 29

Pflichten des Novizenmeisters

Der Novizenmeister hat sicherzustellen, daß der Novize treu die religiöse Lebensweise verfolgt, wie sie Professrittern zur Pflicht gemacht ist.

Artikel 30

Halbjährliche Berichtspflicht des Novizenmeisters an die Oberen

Der Novizenmeister hat dem zuständigen Oberen alle sechs Monate schriftlich Bericht zu erstatten, der mit seinem Rat für den Bericht an den Großmeister sorgt.

Artikel 31

Der Antrag auf Zulassung zur Profess

Ein Novize, der zum Ablegen der Gelübde entschlossen ist, hat kurz vor Ablauf seiner Noviziatszeit über seinen Oberen beim Großmeister schriftlich die Zulassung zu den Zeitlichen Gelübden zu beantragen.

Artikel 32

Exerzitien vor Ablegung der Profess

Zur Vorbereitung seiner Zeitlichen Gelübde hat der Novize einen Exerzitienkurs von acht vollen Tagen an einem anerkannten Ort zu absolvieren.

Dritter Abschnitt

RITTER IN ZEITLICHEN GELÜBDEN

Artikel 33

Zulassung zur Profess

Es obliegt dem Großmeister, mit Zustimmung der Professmitglieder des Souveränen Rates und nach Anhö-

nung des Ordensprälaten Ritter, die vom zuständigen Oberen mit Zustimmung ihres Kapitels vorgeschlagen wurden, zur erstmaligen Ablegung ihrer Zeitlichen Gelübde zuzulassen.

Artikel 34

Voraussetzungen gültiger Professablegung

Die Gültigkeit der Profess hat zur Voraussetzung, daß

- a) dieser ein Noviziat gemäß Artikel 23 ff. vorausgegangen ist,
- b) daß sie vom Großmeister, vom zuständigen Oberen oder von einem von ihnen eigens beauftragten Delegierten entgegengenommen und
- c) ausdrücklich und ohne Zwang abgelegt wird.

Artikel 35

Erneuerung der Zeitlichen Gelübde

- § 1 - Nach Ablauf des Zeitraums, für den er Zeitliche Gelübde abgelegt hat, wird dem Professritter auf Antrag von seinem Oberen deren Erneuerung gestattet.
- § 2 - Während der ersten drei Jahre müssen die Zeitlichen Gelübde alljährlich, unmittelbar nach Ablauf erneuert werden; während der folgenden Triennien nur mehr jeweils bei Ablauf jeden Trienniums. Die Dauer der Zeitlichen Gelübde darf neun Jahre nicht überschreiten.
- § 3 - Der zuständige Obere kann bei Vorliegen berechtigter Gründe die Vorverlegung der Zeitlichen Gelübde um einen Monat gestatten, unbeschadet der Gesamtdauer, die den Ewigen Gelübden voranzugehen hat.

Artikel 36

Exerzitien vor der Professeerneuerung

Der Professeerneuerung hat ein Exerzitienkurs von drei Tagen voranzugehen.

Artikel 37

Die Professformel

Gemäß dem Ordenszeremoniell legt der Noviz-Ritter vor dem zuständigen Oberen oder dessen Beauftragten in Gegenwart zweier Zeugen folgendes Gelübde ab:

“Ich,, gelobe Gott dem Allmächtigen, unter Anrufung des Beistandes Seiner Unbefleckten Mutter, des Hl. Johannes des Täuflers und des Seligen Gerhard, Armut und Keuschheit sowie Gehorsam auf die Dauer eines Jahres (dreier Jahre, auf ewig) gegenüber jedem mir gegebenen Oberen.

Dieses Gelübde lege ich ab im Geiste der Statuten und Gesetze des Malteserordens.”

Artikel 38

Aufbewahrung der Professurkunde

Die Urkunde, die die Professformel enthält und das abgelegte Gelübde und dessen Erneuerungen bestätigt, wird vom Ritter, von dem das Gelübde Entgegennehmenden und den beiden Zeugen unterzeichnet. Sie wird im Original im Archiv des Großmagisteriums und als beglaubigte Kopie im Archiv des zuständigen Priorates oder Subpriorates oder der Assoziation aufbewahrt.

Artikel 39

Verlassen des Rätstandes nach Ablauf der Gelübdefrist

Nach Ablauf der zeitlichen Gelübde steht es dem Ritter frei, den Rätstand zu verlassen und in seinen vorherigen Stand zurückzukehren.

Artikel 40

Der Geistliche Führer für Ritter in Zeitlichen Gelübden

Nach Anhörung der Professritter im Souveränen Rat und des zuständigen Prioren beruft der Großmeister den Spiritual für den Ritter in Zeitlichen Gelübden aus der Zahl der Konventual- Ehrenkonventual- oder Magistral-

kapläne, sofern keine ernsthaften Gründe dagegen sprechen.

Artikel 41

Pflichten der Ritter in Zeitlichen Gelübden

- § 1 - Die Ritter in Zeitlichen Gelübden sind gehalten, sich den Übungen der Frömmigkeit und den geistlichen Weiterbildungskursen zu widmen, die in den einschlägigen Vorschriften angeordnet werden.
- § 2 - Unter Anleitung des Spirituals und im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften der verschiedenen Einrichtungen und Werke des Ordens hat sich der Ritter mit zeitlichen Gelübden als "Diener unserer Herren Kranken" in Werken der Barmherzigkeit und bei der Verteidigung des Katholischen Glaubens zu engagieren.

Artikel 42

Bericht des Geistlichen Führers des Ritters in Zeitlichen Gelübden an dessen Oberen

Mindestens einmal im Jahr muß der Spiritual den zuständigen Oberen über das religiöse Leben des Ritters in Zeitlichen Gelübden und dessen Einsatz in den Ordenswerken informieren.

Artikel 43

Rechte und Privilegien der Professoren in Zeitlichen Gelübden

- § 1 - Professritter in Zeitlichen Gelübden genießen dieselben Privilegien und Vergünstigungen geistlicher Art wie Professritter in Ewigen Gelübden und haben bei ihrem Tod Anspruch auf dieselben Gebete.
- § 2 - Professritter in Zeitlichen Gelübden besitzen, soweit Verfassung oder Codex nicht anderes festlegen, aktives und passives Wahlrecht.

Artikel 44

Wirkung Zeitlicher Gelübde

Durch Ablegung Zeitlicher Gelübde werden diesen Gelübden entgegenstehende Akte zwar nicht wirkungslos, wohl aber ungesetzlich.

Vierter Abschnitt

RITTER IN EWIGEN GELÜBDEN

Artikel 45

Voraussetzungen für die Gültigkeit Ewiger Gelübde

Die Gültigkeit einer Ewigen Profess erfordert, daß

- a) der Ritter das dreißigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) sie unmittelbar im Anschluß an den Ablauf der Frist der Zeitlichen Gelübden abgelegt wird,
- c) daß der Ritter vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates zu den Gelübden zugelassen ist, nachdem er vom zuständigen Oberen und dessen Rat hierfür vorgeschlagen wurde,
- d) das nihil obstat des Ordensprälaten vorliegt,
- e) die Profess frei gemäß Kirchenrecht abgelegt wird,
- f) das Gelübde vom Großmeister, von seinem bestellten Beauftragten oder auch vom zuständigen Oberen, sofern dieser Professritter ist, entgegengenommen wird.

Artikel 46

Notwendige Frist in Zeitlichen Gelübden vor Ablegung der Ewigen Gelübde

§ 1 - Wenn der Aspirant das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist es zur gültigen Ablegung Ewiger Gelübde zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 45 notwendig, daß die Frist in Zeitlichen Gelübden mindestens fünf ununterbrochene Jahre beträgt.

- § 2 - Ist der Ritter bereits über 40 Jahre alt, so sind drei Jahre in Zeitlichen Gelübden ausreichend, sofern die Bedingungen der Artikel 34 und 45 erfüllt wurden.

Artikel 47

Exerzitien vor den Ewigen Gelübden

Der Ablegung der Ewigen Profess hat ein Exerzitienkurs von acht Tagen voranzugehen, der an einem hierfür anerkannten Ort zu absolvieren ist.

Artikel 48

Ewige Profess

- § 1 - Die Ewige Profess muß in der im Zeremonial des Ordens vorgeschriebenen Form abgelegt werden.
- § 2 - Die Urkunde, die den Wortlaut der religiösen Profess dokumentiert und die Ablegung der Ewigen Gelübde bezeugt, muß von dem Ritter, der die Gelübde abgelegt hat, von dem, der das Gelübde entgegengenommen hat und von den beiden Zeugen unterschrieben werden. Beglaubigte Kopien dieser Urkunde sind in den Archiven des Großmagisteriums und des betreffenden Priorats oder Subpriorats oder der Assoziation aufzubewahren.
- § 3 - Der Obere muß den Pfarrer des Ortes, an dem der Professritter in Ewigen Gelübden getauft wurde, von der abgelegten Profess informieren, damit ein entsprechender Eintrag im Kirchenbuch vorgenommen wird.

Artikel 49

Wirkungen der Ewigen Gelübde

Durch die Ewigen Gelübde werden alle ihnen entgegenstehenden Akte nicht nur ungesetzlich, sondern nach Maßgabe des Kirchenrechtes auch wirkungslos.

Fünfter Abschnitt
DIE PROFESS-KONVENTUALKAPLÄNE

Artikel 50

Pflichten der Konventualkapläne

Die Profess-Konventualkapläne in Religiösen Gelübden weihen sich Gott und widmen sich unter der Führung ihrer Oberen der Seelsorge für die Mitglieder des Ordens, dem geistlichen Beistand in den karitativen und missionarischen Ordenswerken und dem Dienst in seinen Kirchen.

Artikel 51

Bestimmungen des Codex für die Konventualkapläne

Alle Bestimmungen des Codex über die Aufnahme in den Orden, das Noviziat und die Profess von Rittern finden Anwendung auch auf die Profess-Konventualkapläne unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Kirchenrechtes sowie der Artikel 52 ff.

Artikel 52

Aufnahmebedingungen für Profess-Konventualkapläne

- § 1 - Kleriker, die die Priesterweihe empfangen haben, können als Profess-Konventualkapläne des Ordens aufgenommen werden.
- § 2 - Wer sich mit der Absicht trägt, Priester zu werden, kann als Aspirant auf das Noviziat für Konventualkapläne angenommen und nach empfangener Diakonweihe zum Noviziat zugelassen werden. Nach Anhörung des Souveränen Rates und mit Zustimmung des Ordensprälaten erläßt der Großmeister besondere Regelungen für die Aspirantenzeit.
- § 3 - Vor Zulassung zur Aspirantenzeit und zum Noviziat ist die Zustimmung des Ordensprälaten und des Ortsbischofs einzuholen.

Artikel 53

Der Novizenmeister der Konventualkapläne

- § 1 - Der Novizenmeister der Konventualkaplansnovizen muß ein vom Ordensprälaten vorgeschlagener, dem Orden angehörender Profießpriester sein oder in Ermangelung eines solchen auch ein Priester eines anderen Ordens.
- § 2 - Der Novizenmeister der Kaplansnovizen hat über den Ordensprälaten den zuständigen Oberen halbjährlich einen Bericht über Eignung und Führung jedes Novizen vorzulegen.

Artikel 54

Dauer des Noviziats der Konventualkapläne

Das Noviziat der Konventualkaplansnovizen ist entsprechend den Normen des Kanonischen Rechtes und in Übereinstimmung mit Art. 19, §2 abzuleisten und muß ein Jahr dauern.

Artikel 55

Zeitliche Gelübde der Konventualkapläne

Nach Beendigung seines Noviziats legt der Konventualkaplan nach Maßgabe des Kirchenrechts Zeitliche Gelübde für drei Jahre ab.

Artikel 56

Professformel für die Zeitlichen Gelübde der Konventualkapläne

Der Konventualkaplan legt die Gelübde entsprechend dem Zeremonial unter denselben Voraussetzungen ab, die in Artikel 37 niedergelegt sind.

Artikel 57

Die Ewigen Gelübde der Konventualkapläne

Mit Ablauf der Frist der Zeitlichen Gelübde legt der Konventualkaplan in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht die Ewigen Gelübde ab.

Artikel 58

Kirchendisziplin

- § 1 - Hinsichtlich der Kirchendisziplin unterstehen Profess-Konventualkapläne direkt dem Ordensprälaten, dem Kapläne mit dem Titel "Präfekt" zur Seite stehen.
- § 2 - Mit Zustimmung des Souveränen Rates und in Übereinstimmung mit dem Ordensprälaten kann der Großmeister ein besonderes Reglement für die Konventualkapläne erlassen.

Artikel 59

Rechte und Pflichten der Konventualkapläne

- § 1 - Profess-Konventualkapläne mit Ewigen Gelübden besitzen Stimmrecht in den Priorats- und Subprioratskapiteln.
- § 2 - Bezüglich der Verwendung des Habits haben sich die Konventualkapläne an die Bestimmungen des Zeremonials zu halten.

Artikel 60

Kanonischer Armutstitel der Profess-Konventualkapläne

Mit Ablegung der Profess erwerben Konventualkapläne den sogenannten Kanonischen Armutstitel. Der Orden garantiert ihnen, falls notwendig, einen angemessenen Lebensunterhalt, nach Maßgabe des Kirchenrechts.

KAPITEL II DIE GELÜBDE

Erster Abschnitt DAS GEHORSAMSGELÜBDE

Artikel 61 *Die Tugend des Gehorsams*

Die Tugend des Gehorsams bewegt die Seele zur Nachfolge Jesu Christi, der gehorsam war bis zum Tod am Kreuze.

Artikel 62 *Das Gehorsamsgelübde*

Mit dem Gehorsamsgelübde verpflichten sich die Professritter und -kapläne gemäß Verfassung und Codex zum Gehorsam gegenüber dem Hl. Vater und ihren rechtmäßigen Oberen.

Artikel 63 *Anordnungen unter Berufung auf das Gehorsamsgelübde*

- § 1 - Obere handeln unter Berufung auf das Gehorsamsgelübde, wann immer sie beim Erteilen eines Befehls Formulierungen wie "Kraft ...", "Im Namen Gottes ..." oder einen ähnlichen Wortlaut verwenden.
- § 2 - Ein solcher Befehl darf nur aus schwerwiegenden und billigen Gründen erteilt werden, und zwar entweder schriftlich, oder in Gegenwart zweier Zeugen.

Artikel 64

Verbindlichkeit von Ordensgesetzen

Die in den Ordensgesetzen enthaltenen Vorschriften stellen nicht aus sich heraus ein Gebot dar, das unter Sünde verpflichtet, sofern es sich hierbei nicht um Angelegenheiten der Gelübde oder göttlicher Gesetze handelt.

Artikel 65

Beziehungen zu den Oberen

Die Professen sollen ihren Oberen die gebührende geistliche Ehrfurcht erweisen und sich ihnen im Geist der Liebe und Verehrung unterordnen. Diese Ehrfurcht nimmt ihnen nicht die Freiheit, ihnen das mitzuteilen, was sie zum Wohl des Ordens für angemessen erachten.

Artikel 66

Zusammenarbeit zwischen Ordensmitgliedern und Oberen

Um Einheit und Einmütigkeit zu fördern, unterhalten die Professen untereinander brüderliche Beziehungen und sind darum besorgt, sich regelmäßig mit ihren Oberen zu beraten und eifrig an Zusammenkünften teilzunehmen.

Zweiter Abschnitt

DAS KEUSCHHEITSGELÜBDE

Artikel 67

Das Keuschheitsgelübde

- § 1 - Das Keuschheitsgelübde verpflichtet den Professen, auch kraft der Tugend der Gottesverehrung, ehelos zu leben und jedes innere und äußere Verhalten zu vermeiden, das der christlichen Reinheit widerspricht.
- § 2 - Das Zeitliche Keuschheitsgelübde stellt ein verbietendes, das Ewige hingegen ein trennendes Ehehindernis dar.

Artikel 68

Geistliche Hilfen zur Einübung in die Keuschheit

- § 1 - Um dem Keuschheitsgelübde treu zu bleiben, ist es notwendig, daß der Professe übernatürliche Hilfen gebraucht, wie insbesondere der häufige Empfang der Sakramente der Buße und der Eucharistie, eine kindliche Verehrung der Unbefleckten Jungfrau, die Abtötung der Sinne und eine tiefe Demut.
- § 2- Da der Professe nicht zum Gemeinschaftsleben verpflichtet ist, muß er umso wachsam die Teilnahme an weltlichen Versammlungen und Vergnügungen meiden. Vielmehr soll er versuchen, durch sein Verhalten aufbauend zu wirken und seinem Stand als Ordensmann des Malteserordens Ehre zu machen.

Dritter Abschnitt

DAS ARMUTSGELÜBDE

Artikel 69

Das Armutsgelübde

Durch das Zeitliche Armutsgelübde verzichtet der Professe nach Maßgabe dieses Codex auf den freien Gebrauch seiner irdischen Güter.

Artikel 70

Wirkung des Zeitlichen Armutsgelübdes

Professen in Zeitlichen Gelübden behalten das Eigentum an ihren Gütern und auch die Fähigkeit des Erwerbs neuen Eigentums, auch mittels eines Erbgangs.

Artikel 71

Schenkungsverbot

Professen in Zeitlichen Gelübden ist es untersagt, Schenkungen unter Lebenden (inter vivos) vorzunehmen.

Artikel 72

Testamentserichtung vor Ablegung der Profess

- § 1 - Vor Ablegung der Zeitlichen Profess muß der Novize ein Testament errichten, worin er frei über seine gegenwärtigen und zukünftigen Güter verfügen darf. Das Testament darf nach der Profess ohne Erlaubnis des zuständigen Ordensoberen nicht geändert werden.
- § 2 - Das Original oder eine Kopie des Testaments ist versiegelt dem Oberen zu übergeben, der es sorgfältig aufbewahren muß.
- § 3 - Der Professkandidat übergibt dem Oberen ein Inventar seines Vermögens. Jener hat es versiegelt und geschützt aufzubewahren, daß es nicht zur Kenntnis Dritter gelangen kann.

Artikel 73

Rechte des Ordens an den Gütern des Professenen

Was immer der Professe mittels seiner Aktivitäten oder wegen seiner Ordenszugehörigkeit (*intuitu religionis*) erwirbt, fällt an den Orden.

Artikel 74

Erwerb "intuitu religionis"

Sofern keine ausdrücklich anderslautende Zweckbestimmung vorliegt, gelten sämtliche Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse zu Gunsten eines Professenen als *intuitu religionis*.

Artikel 75

Gebrauch und Nießbrauch der eigenen Güter

- § 1 - Gemäß Kanonischem Recht muß der Novize vor Ablegung der Zeitlichen Gelübde und für deren Dauer eine Person seiner Wahl mit der Verwaltung

seiner Güter betrauen und über deren Gebrauch und Ertrag verfügen.

Nach Ablegung der Zeitlichen Gelübde soll der Novize einen Teil seiner Erträge zur Aufrechterhaltung seines Lebensstandards und zur Unterstützung der Ordenswerke weiterhin behalten.

- § 2 - Mit Erlaubnis des Großmeisters und Zustimmung der Mehrheit der Professmitglieder des Souveränen Rates kann der Professritter die Verwaltung seiner Güter nach Ablegung seiner Zeitlichen Gelübde unter Beachtung von §1 weiter fortführen. Er muß dabei in dem vom Codex gesteckten Rahmen den Gebrauch und Nutzen seiner Güter mit der Mühe und Sorgfalt eines guten Hausvaters verwalten.

Artikel 76

Bedingungen des Privilegs für Gebrauch, Nutzung und Nießbrauch eigener Güter

Mit Genehmigung des Großmeisters und in Übereinstimmung mit Artikel 75 sowie unter der Aufsicht seines Großpriors bzw. Priors hat der Professritter Sorge zu tragen für

- a) die Deckung des normalen persönlichen Bedarfs an Nahrung, Bekleidung und Wohnung nach Maßgabe seiner gesellschaftlichen Stellung. Hierüber hat er dem genannten Oberen jährlich Rechnung zu legen.
- b) die Deckung eines zukünftigen Bedarfs im Rahmen allgemeiner Vorausschau.
- c) einen jährlichen Beitrag für die Ordenswerke.

Artikel 77

Genehmigung außerordentlicher Ausgaben

Für außergewöhnliche Ausgaben muß der Professe den Umständen entsprechend zuvor die ausdrückliche Genehmigung seines Oberen einholen.

Artikel 78

Spenden an den Orden oder andere Karitative Einrichtungen

Nach Deckung der laufenden und der außerordentlichen Ausgaben ist der Professe gehalten, eventuell verbleibende Überschüsse mit Genehmigung der Oberen an die Ordenswerke oder an andere karitative Einrichtungen zu spenden.

Artikel 79

Vom Geist des Armutsgelübdes

Wiewohl er in der Welt lebt, muß der Professe seine Bedürfnisse dergestalt einschränken, daß er im Geiste evangelischer Armut nicht nur auf Überflüssiges verzichtet, sondern auch auf das nicht wirklich Notwendige.

Artikel 80

Wirkung des Ewigen Armutsgelübdes

Mit Ablegung der Ewigen Gelübde verzichtet der Professe nicht nur auf Gebrauch und Nutzung seiner Güter, sondern auch auf seine Eigentumsrechte an diesen und auf die Möglichkeit, überhaupt zeitliche Güter zu besitzen oder zu erwerben.

Artikel 81

Güterverzicht vor Ablegung der Ewigen Gelübde

Während einer Frist von sechzig Tagen vor Ablegung seiner Ewigen Gelübde muß der Professe unter der Bedingung, daß er die Gelübde tatsächlich ablegt, zugunsten von wem immer er will auf alle Güter verzichten, auf die er Rechtsansprüche besitzt.

Artikel 82

Gütererwerb nach Professablegung

Güter, die der Professe unter welchem Rechtstitel

auch immer nach Ablegung der Ewigen Gelübde erwirbt, gehen in das Eigentum des betreffenden Großpriorats oder Priorats oder, soweit es sich um einen Professoren in gremio religionis handelt, in das des Gemeinsamen Schatzamtes über.

Artikel 83

Indultantrag das Ewige Armutsgelübde betreffend

Gelegentlich des Antrags auf Zulassung zu den Ewigen Gelübden den der Großmeister, mit Zustimmung der Mehrheit der Professritter im Souveränen Rat an den Hl. Stuhl stellt, kann er beim Vorliegen billiger Gründe für den Kandidaten auch die Gewährung von Sonderregelungen betreffs der Beobachtung des Armutsgelübdes beantragen.

Artikel 84

Auf die Ewigen Gelübde folgende Rechtsakte

Unmittelbar nach Ablegung der Ewigen Profess hat der Professe alle jene Rechtsakte zu vollziehen, die notwendig sind um auch eine zivilrechtliche Wirkung sicherzustellen.

KAPITEL III

DIE ALLGEMEINEN PFLICHTEN DER PROFESSEN

Artikel 85

Pflichten der Professen

Eingedenk ihrer hohen Berufung und ihrer gegenüber Kirche und Orden freiwillig eingegangenen Verpflichtungen müssen die Professen ihr Leben gemäß Verfassung und Codex nach dem Geist des Evangeliums ausrichten und nach religiöser Vollkommenheit streben.

Artikel 86

Vom Geistlichen Leben der Professen

Die Professen sollen mit Eifer die allgemeinen Christenpflichten erfüllen und vorbehaltlich begründeter Verhinderung

- a) regelmäßig mindestens eine Stunde täglich Geistlichen Übungen widmen,
- b) nach dem Rat ihres Seelenführers häufig die Hl. Kommunion und das Bußsakrament empfangen
- c) und alljährlich in einem geistlichen Haus an Exerzitien von mindestens fünf ganzen Tagen teilnehmen.

Artikel 87

Freie Berufe und Öffentliche Ämter

Mit Zustimmung ihrer Oberen dürfen Professen einen Freien Beruf ausüben und ein Öffentliches Amt annehmen.

Artikel 88

Aktivitäten der Professoren

Mit Zustimmung der Mehrheit der Professoren im Souveränen Rat erläßt der Großmeister in Übereinstimmung mit dem Codex ein Reglement, in dem geregelt ist, in welcher Weise die Professoren ihr Leben dem Apostolat und den Werken des Ordens selbst zu widmen haben.

Artikel 89

Rechte der Professoren

Professoren haben Stimmrecht in ihren Kapiteln.

KAPITEL IV

WECHSEL ZU EINEM ANDEREN INSTITUT ODER EINER ANDEREN GEMEINSCHAFT AUSTRITT UND ENTLASSUNG AUS DEM ORDEN

Artikel 90

Wechsel zu einem anderen Institut oder einer anderen Gemeinschaft

Beim Übertritt eines Profess-Mitglieds des Ordens zu einem anderen Institut des geweihten Lebens oder einer anderen Gemeinschaft apostolischen Lebens müssen die Regeln des Kanonischen Rechts beachtet werden.

Artikel 91

Säkularisation und Austritt aus dem Orden

Für die Säkularisation und den Austritt von Professoren mit zeitlichen Gelübden aus dem Orden gelten die Regeln des Kanonischen Rechts unbeschadet der Regelungen von can. 688.

Artikel 92

Ausschluß finanzieller Ansprüche derer, die den Orden verlassen

Diejenigen, die den Orden verlassen, können keine Ansprüche gegen den Orden für dem Orden geleistete oder in Zukunft zu leistende Dienste geltend machen.

Vor Ablegung der Gelübde und nach unabhängiger rechtlicher Beratung muß der Kandidat eine Einverständniserklärung unterzeichnen, daß er für Arbeitsleistungen keine Entschädigung verlangt.

Artikel 93

Die Entlassung aus dem Orden

Die Entlassung von Professoren aus dem Orden ist durch die Vorschriften des Kanonischen Rechts geregelt.

KAPITEL V

DIE MITGLIEDER DES ZWEITEN STANDES

Erster Abschnitt

RITTER UND DAMEN IN OBÖDIENZ

Artikel 94

Promess und Verpflichtungen

§ 1 - Die Obödienzritter und -Damen verpflichten sich durch ein besonderes, sie im Gewissen bindendes Versprechen zu einem Leben, in dem sie unter Berücksichtigung ihres Standes im Geist des Ordens und im Bereich seiner Werke sowie in Befolgung der Richtlinien ihrer rechtmäßigen Oberen nach christlicher Vervollkommnung streben. Eingedenk des geistlichen Wertes dieser Verpflichtung vor Gott müssen sie die Göttlichen Gesetze und die Lehren der Kirche sorgfältig beachten, um so ein beständiges Beispiel der Frömmigkeit und Tugend, des apostoli-

schen Eifers und der Hingabe an die heilige Kirche zu sein.

- § 2 - Obödienzritter und -damen verpflichten sich, ihre irdischen Güter im Geist des Evangeliums zu gebrauchen.
- § 3 - Gegenüber anderen Ordensgliedern genießen Obödienzritter und -damen keinerlei Privilegien oder Vorrechte.

Artikel 95

Zulassungsbedingungen für Ritter und Damen in Obödienz

Um die Voraussetzungen für die Zulassung zu erfüllen müssen die Anwärter als Ritter oder Dame in Obödienz nachweisen, daß

- a) sie den Katholischen Glauben bekennen,
- b) keinerlei kanonisches oder sittliches Hindernis entgegensteht,
- c) sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
- d) sie dem Orden seit mindestens einem Jahr angehören,
- e) sofern sie verheiratet sind, eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Ehegatten besitzen.

Artikel 96

Antrag auf Zulassung zur Promess

- § 1 - Ordensmitglieder, die zur Promess zugelassen werden möchten, haben dem zuständigen Prior oder Regenten, sowie dem Präsidenten ihrer Assoziation einen schriftlichen Antrag einzureichen, dem die Nachweise über die Erfüllung der in Artikel 95 aufgestellten Bedingungen beigelegt sind.
- § 2 - Nachdem die in § 1 genannten Oberen die Meinung ihres Kapitels oder Rates eingeholt haben, schlagen sie dem Großmeister die Zulassung der Antragsteller zum Probejahr vor.

- § 3 - Die Zulassung erfolgt durch den Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates und bei Vorliegen eines nihil obstat des Ordensprälaten.

Artikel 97

Das Probejahr

- § 1 - Die Vorbereitung muß unter der Leitung eines Professritters oder, mangels eines solchen, unter der Leitung eines in Eifer und Klugheit bewährten Ritters oder einer ebenso bewährten Dame in Obödienz oder eines Priester, vorzugsweise eines Ordenskaplans, durchgeführt werden, der mit Einverständnis des Großmeisters vom zuständigen Oberen bestimmt wird.
- § 2 - Der Kandidat beginnt und beendet sein Probejahr mit Exerzitien von jeweils fünf ganzen Tagen an einem hierfür anerkannten Ort.
- § 3 - Im Probejahr müssen der Ritter, die Dame oder der Priester, die mit der Anleitung des Kandidaten betraut wurden, diesen mit den Vorschriften, der Geschichte und den Traditionen des Ordens vertraut machen und ihn in geistliche Übungen, in die Praxis des Apostolats und in die mit der Promess verbundenen Pflichten einführen. Zu diesem Zweck muß sich der Kandidat, möglichst in den Werken des Ordens, in der Ausübung christlicher Nächstenliebe üben und Kranke und Arme besuchen.

Artikel 98

Berichte über den Kandidaten

Gegen Endes des Probejahres muß der mit der geistlichen Einweisung Betraute dem zuständigen Oberen einen Bericht über die Führung des Kandidaten vorlegen.

Artikel 99

Zulassung zur Promess

Am Ende des Probejahres legt der Obere mit Zustimmung des zuständigen Kapitels oder Rates dem Großmeister den Vorschlag auf Zulassung zur Promess, die dieser nach Anhörung des Souveränen Rates und des Prälaten gewährt.

Artikel 100

Die Promess und anschließende Maßnahmen

- § 1 - Der zur Promess zugelassene Anwärter spricht die folgende Fomel:
"Ich, N. N., rufe den Namen Gottes an und verspreche:
ich will die Gesetze des Souveränen Ritter- und Hospitalordens des Hl. Johannes zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, getreu befolgen;
ich will insbesondere die Pflichten die einem Obödienzritter / einer Obödienzdame / obliegen erfüllen und jedem Oberen, der mir gegeben wird, den schuldigen Gehorsam erweisen;
hierzu helfe mir Gott der Herr, die heiligste unbefleckte Jungfrau, der heilige Johannes der Täufer, unser glorreicher Patron, der Selige Bruder Gerhard, unser verehrter Gründer, und alle Heiligen des Ordens."
- § 2 - Die Promess wird vom Großmeister, Prior, Regenten oder einem eigens von ihnen ernannten Beauftragten in Gegenwart zweier Zeugen entgegengenommen.
- § 3 - Die Urkunde, welche die Promess bezeugt, wird von dem, der die Promess abgelegt hat, sowie von dem, der sie entgegengenommen hat und den beiden Zeugen unterschrieben.
- § 4 - Das Original dieser Urkunde wird im Archiv des Großmagisteriums verwahrt, eine authentische Kopie im Archiv des jeweiligen Priorats, Subpriorats oder der Assoziation.

§ 5 - Die Promesszeremonie ist im Zeremonial geregelt.

Artikel 101

Geistliche Pflichten

Obödienzritter und -damen müssen:

- a) ihren Mitbrüdern/-schwestern beistehen, indem sie sich in Gebet und Tat einander verbunden wissen. Sie sind zu diesem Zweck gehalten, täglich das Credo, ein Vaterunser, ein Ave Maria und ein "Ehre sei dem Vater" zu beten;
- b) häufig an der Hl. Messe teilnehmen, die Hl. Sakramente der Eucharistie und der Buße eifrig nach dem Rat ihres Seelsorgers empfangen und sich am Leben ihrer Pfarrei beteiligen;
- c) alljährlich an einem Exerzitienkurs von drei vollen Tagen an einem anerkannten Ort teilnehmen und an den von den Oberen veranstalteten Aus- und Fortbildungskursen und -versammlungen teilnehmen;
- d) das Reglement zum Geistlichen Leben befolgen, das der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates erläßt.

Artikel 102

Kriterien für die Zuweisung von Aufgaben

Bei Zuweisung von Aufgaben an Obödienzritter und Obödienzdamen müssen ihre Oberen deren jeweilige Standespflichten, Anlagen, berufliche Vorbildung und Verfügbarkeit in Rechnung stellen.

Artikel 103

Änderung der Aufgabenstellung

Haben ein Obödienzritter oder eine Obödienzdame aus gerechtfertigten Gründen Schwierigkeiten, sich der gestellten Aufgabe zu widmen, müssen sie den zuständigen Oberen informieren, der ihnen dann eine andere Aufgabe zuteilt.

Artikel 104

Rücktritt von der Promess

§ 1 - Aus schwerwiegenden persönlichen Gründen können Obödienzritter und -damen von ihrer Promess zurücktreten.

Der Antrag dafür ist an den zuständigen Oberen zu richten, der ihn mit seiner Stellungnahme und der des zuständigen Kaplans an den Großmeister weitergibt. Dieser entscheidet mit Zustimmung des Souveränen Rates über den Antrag.

§ 2 - Sobald die Befreiung von der Promess bekannt gemacht wurde, gehören der Obödienzritter oder die Obödienzdamen nicht mehr dem Zweiten Stand an und kehren in ihren ursprünglichen Stand zurück. Wird die Dispens jedoch nicht gewährt, können sie entweder im Zweiten Stand verbleiben oder aus dem Orden austreten.

Artikel 105

Disziplinaßnahmen

Die schuldhaftige Nichterfüllung von aus der Promess hervorgehenden Pflichten zieht Disziplinaßnahmen entsprechend Artikel 120 ff. nach sich.

Artikel 106

Ordenskleid und Insignien

Der Gebrauch des Ordenskleids und der Insignien von Obödienzrittern und -damen ist im Zeremonial geregelt.

Artikel 107

Übertritt in den Religiosenstand

§ 1 - Wünscht ein lediger Obödienzritter in den Ersten Stand überzutreten, finden die Regelungen von Titel II, Kapitel 1 Anwendung.

- § 2 - Bei günstigem Ausgang seines gemäß § 1 eingeleiteten Zulassungsverfahrens kann der Ritter sofort mit dem Noviziat beginnen.

Zweiter Abschnitt

ALLGEMEINE ERFORDERNISSE

Artikel 108

Zulassung zum Dritten Stand

- § 1 - Für die Aufnahme in den Orden muß der Kandidat dem Großmeister entweder von einem Mitglied des Souveränen Rates mit Zustimmung des zuständigen Priors oder Assoziationspräsidenten über die Kanzlei des Großmagisteriums oder von einem Prior oder von einem Assoziationspräsidenten vorgeschlagen werden.
- § 2 - Die Vorlage von Adelsproben beinhaltet aus sich noch kein Anrecht auf die Aufnahme in den Orden.

Artikel 109

Das Vorbereitungsjahr

Der Aufnahme von Rittern, Damen, Donaten und Donatinnen muß eine Vorbereitungszeit von der Dauer eines Jahres vorausgehen, während derer die Kandidaten mit der Geschichte des Ordens vertraut gemacht werden und an dessen Werken und Veranstaltungen teilnehmen sollen. Der Souveräne Rat kann in Einzelfällen von dieser Voraussetzung dispensieren.

Artikel 110

Die Aufnahme von Priestern

- § 1 - Zur Aufnahme von Ehrenkonventualkaplänen oder von Magistralkaplänen ist die Zustimmung des Ordensprälaten notwendig.
- § 2 - Zur Aufnahme von Ehrenkonventual-Großkreuzkaplä-

nen ist die Zustimmung des Cardinalis Patronus nach Anhörung des Prälaten notwendig.

- § 3 - Nach Anhörung des Souveränen Rates kann der Großmeister einen Kardinal der Hl. Römischen Kirche in den Rang eines Ehren- und Devotions-Großkreuz-Baillis aufnehmen oder erheben.

Artikel 111

Verdienstausszeichnungen

Jene, die mit der Auszeichnung des Ordens „Pro merito Melitensi“ ausgezeichnet sind, werden dadurch noch nicht Mitglieder des Ordens.

Artikel 112

Adelsproben

Adelsproben, die von Personen vorgelegt werden, die dem Orden beitreten möchten, müssen gemäß dem Reglement überprüft werden, das der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Codex erläßt.

Artikel 113

Aufnahmebedingungen

- § 1 - Um die Aufnahmebedingungen zu erfüllen, müssen Kandidaten für den Dritten Stand nachweisen, daß sie den Katholischen Glauben bekennen.
- § 2 - Ihrem persönlich unterzeichneten Beitrittsantrag sind folgende Dokumente beizufügen:
- a) der Taufschein, der Geburtsschein, aus dem die Volljährigkeit hervorgeht, und eine Bescheinigung über den Familienstand;
 - b) erhaltene oder noch erwartete Nachweise besonderer Verdienste;
 - c) ein vom zuständigen Ordinarius ausgestelltes Zeugnis über Leben und Führung des Kandidaten;

d) die Bestätigung über das abgeleistete Vorbereitungs-jahr.

§ 3 - Für Priester genügt die Vorlage eines Empfehlungsschreibens oder eines "nihil obstat" des zuständigen Ordinarius oder des Ordensoberen, und einer Bestätigung über die vom Kandidaten empfangene Priesterweihe.

Artikel 114

Die Zulassung zur Aufnahme

Die Zulassung zur Aufnahme kommt dem Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates zu.

Artikel 115

Zulassungen "motu proprio"

§ 1 - Von einer Aufnahme "motu proprio" durch den Großmeister müssen der Souveräne Rat, der Prior und der betreffende Assoziationspräsident vorab informiert werden.

§ 2 - Die Zahl der Aufnahmen "motu proprio" wird vom Generalkapitel festgelegt.

Artikel 116

Pflichten

Die Mitglieder des Dritten Standes müssen im Sinne der Verfassung im privaten wie im öffentlichen Leben eine vorbildliche christliche Haltung an den Tag legen, um so dazu beizutragen, die Ordenstraditionen wirksam werden zu lassen. Ihnen obliegt in besonderer Weise die tatsächliche Mitarbeit in den sozial-caritativen Ordenswerken.

Artikel 117

Zusammenarbeit zwischen den Professkaplänen und den Kaplänen des Dritten Standes

Die Kapläne des Dritten Standes arbeiten soweit

möglich und nach Maßgabe der Vorschriften ihrer zuständigen Oberen und des Ordensprälaten mit den Professkonventualkaplänen zusammen.

Artikel 118

Die Aufnahmezeremonie

Die Aufnahme von Ordensmitgliedern erfolgt im Rahmen einer Hl. Messe gemäß dem Zeremonial. Die Überreichung der Aufnahmeedikrete kann auch nach der Zeremonie stattfinden.

KAPITEL VI

DISZIPLINARMASSNAHMEN FÜR ANGEHÖRIGE DES ZWEITEN UND DES DITTEN STANDES

Artikel 119

Sanktionen

Mitglieder des Zweiten und des Dritten Standes, deren Lebensführung von der geforderten Vorbildlichkeit abweicht, unterliegen den in diesem Kapitel aufgeführten Disziplinarsanktionen.

Artikel 120

Die Disziplinarmaßnahmen

Dem Schweregrad der Tat entsprechend werden Sanktionen in folgender Form verhängt:

- a) die Verwarnung,
- b) der Tadel,
- c) die Suspendierung,
- d) der Ausschluß.

Artikel 121

Verwarnung und Tadel

Für eine Verwarnung und einen Tadel ist die Eröff-

nung eines förmlichen Verfahrens nicht erforderlich, sondern es obliegt dem Oberen im Geist des Evangeliums zu ermahnen oder zur Ordnung zu rufen.

Artikel 122

Die Disziplinarkommission

Für die Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Suspendierung oder einem Ausschluß ist in allen Prioraten, Subprioraten und Assoziationen eine ständige Disziplinarkommission aus drei Ordensmitgliedern zu errichten, denen ein Sekretär zur Seite steht.

Artikel 123

Suspendierung und Ausschluß

§ 1 - Die Suspendierung ist eine zeitlich begrenzte Disziplinarmaßnahme, deren Verhängung insbesondere dann angezeigt erscheint, wenn ein Ordensmitglied:

- a) sich in einer unwürdigen Position befindet,
- b) für mindestens zwei Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand ist bis die Situation aufgeklärt oder die ausstehende Zahlung geleistet ist. Vor einer Suspendierung kann sein Oberer dem betreffenden Mitglied nahelegen, vorsorglich nicht mehr an Ordensaktivitäten teilzunehmen.
- c) wegen schwerer Verfehlungen sittlicher Natur, die auch vom Großmeister mit Hilfe des Souveränen Rates nachgeprüft wurden, von der Justiz verfolgt wird.

Falls es sich dabei um Inhaber von Wahlämtern im Orden handelt, so ist in diesem Fall eine Zweidrittelmehrheit des Souveränen Rates und die Stimme des Großmeisters erforderlich. Sofern die Tat den Orden selbst betrifft, sollte keine Suspendierung vorgeschlagen, sondern interne Disziplinarmaßnahmen angewandt werden.

§ 2 - Der Ausschluß ist eine endgültige Disziplinarmaßnahme, die gegen ein Ordensmitglied verhängt werden kann, das:

- a) ein Leben führt, dessen Stil in schwerwiegenderem Gegensatz zu seiner Ordenszugehörigkeit steht,
 - b) seine geschuldeten Beiträge nicht beglichen und für zusätzliche zwei Jahre nicht bezahlt hat.
- § 3 - Die Disziplinarstrafen werden auf Verlangen des Oberen dieses Ordensmitgliedes nach Anhörung des Souveränen Rates vom Großmeister verhängt.

Artikel 124

Einleitung des Disziplinarprozesses

- § 1 - Die Einleitung eines Disziplinarprozesses kommt dem Oberen zu. Er hat der Kanzlei des Großmagisteriums davon Mitteilung zu machen.
- § 2 - Aus gerechtfertigten Gründen kann der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates den Fall an sich ziehen und zu dessen Behandlung eine besondere Disziplinarcommission einsetzen.
- § 3 - In jedem Fall besitzt der Großmeister das Recht, den von einem Disziplinarverfahren Betroffenen vorsorglich zu suspendieren.

Artikel 125

Das Disziplinarverfahren

- § 1 - Ein Ordensmitglied, gegen das ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde, ist davon umgehend zu informieren und in die Lage zu versetzen, binnen der ihm gesetzten billigen Frist seine Verteidigung vorzubereiten.
- § 2 - Nach Ablauf dieser Frist lädt der Vorsitzende der Disziplinarcommission den Beschuldigten mit einer Frist von mindestens 15 Tagen vor die Kommission. Innerhalb dieser Frist kann der Angeschuldigte nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung des Ordens vom Recht der Ablehnung Gebrauch machen.

- § 3 - Der Angeschuldigte darf einen Verteidiger seines Vertrauens beiziehen, der in der Anwaltsliste eingetragen und an den Höheren Gerichten seines Landes seit mindestens zehn Jahren als Anwalt zugelassen sein muß.

Artikel 126

Verlauf des Disziplinarverfahrens

- § 1 - Zeugen müssen vor ihrer Aussage vereidigt werden.
- § 2 - Von der Kommission dürfen nur solche Dokumente herangezogen werden, die sich in den Fallakten befinden, andernfalls das Verfahren nichtig ist.
- § 3 - Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- § 4 - Es ist das Amtsgeheimnis vorgeschrieben.
- § 5 - Der Sekretär der Kommission führt das Verhandlungsprotokoll und unterzeichnet es gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

Artikel 127

Die Disziplinarentscheidung

- § 1 - Nach Abschluß der Untersuchung überstellt die Kommission die Verfahrensakten zusammen mit ihrem Bericht über das Untersuchungsergebnis dem zuständigen Oberen.
- § 2 - Sofern die Ergebnisse eine Suspendierung oder den Ausschluß rechtfertigen, überstellt der Obere die Akten dem Großmeister, dem die Entscheidung mit Zustimmung des Souveränen Rates zusteht.

Artikel 128

Mitteilung der Disziplinarentscheidung

- § 1 - Die Disziplinarentscheidung ist schriftlich und per Einschreiben zuzustellen.
- § 2 - Ein Beleg über die erfolgte Zustellung ist im Archiv des Großmagisteriums zu verwahren.

Artikel 129

Rechtsmittel

- § 1 - Gegen die Disziplinarentscheidung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung eine schriftliche und begründete Berufung an die Ordensgerichte zulässig.
- § 2 - Die Berufung kann mittels eingeschriebenen Briefes mit Bestätigungsvermerk versendet werden, wobei in diesem Fall der Tag der Postaufgabe gilt.

KAPITEL VII

RANGSTUFEN und AUSZEICHNUNGEN

Artikel 130

Rangstufen des Ordens

- § 1 - Die in Artikel 8 der Ordensverfassung genannten Angehörigen des Ersten und Zweiten Standes, sowie die der Kategorien a), c) und e) des Dritten Standes gliedern sich in die Rangstufen:
 - a) Ritter oder Dame
 - b) Großkreuzritter oder Großkreuzdame.
- § 2 - Der Ehrenrang eines Bailli kann an Justiz-Großkreuzritter und Ehren- und Devotions-Großkreuzritter des Zweiten oder Dritten Standes sowie an Kardinäle der Hl. Römischen Kirche verliehen werden.
- § 3 - Gratial- Großkreuzrittern und Magistral-Großkreuzrittern kann die Auszeichnung des Schulterbandes verliehen werden.
- § 4 - Professkaplänen und Ehrenkonventualkaplänen kann der Rang von Großkreuzkaplänen verliehen werden.
- § 5 - Die Form der Insignien der verschiedenen Stände, Kategorien und Rangstufen ist in Bestimmungen niedergelegt, welche vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates verabschiedet werden.

Artikel 131

Die Bezeichnung Komtur

Der Bezeichnung Komtur steht zu:

- a) Professrittern in Ewigen Gelübden, die von ihrem Priorat mit einer Justizkommende beliehen worden sind,
- b) Ehren- und Devotionsrittern, die Inhaber von Ius-Patronatus-Familien-Kommenden sind, gemäß deren Stiftungsurkunde.

Artikel 132

Verdienstauszeichnungen des Ordens

Für besondere Verdienste können verliehen werden:

- a) Das Halskreuz Pro Merito Melitensi
- b) Das Verdienstkreuz Pro Merito Melitensi
- c) Die Verdienstmedaille Pro Merito Melitensi

§ 2 - Die militärischen und zivilen Rangstufen und Einteilungen sind in einer besonderen Verordnung geregelt, die der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates erlassen wird.

Artikel 133

Voraussetzungen zur Verleihung der Verdienstauszeichnungen

Die Kandidaten für Verdienstauszeichnungen müssen Persönlichkeiten von beispielhafter Integrität sein.

TITEL III
DIE ORDENSREGIERUNG

KAPITEL I
DER GROSSMEISTER

Artikel 134
Pflichten

Der Großmeister hat sich, als Ordensoberhaupt und Souverän, gänzlich dem Gedeihen der Ordenswerke zu widmen und allen Ordensmitgliedern als Vorbild treuer Befolgung der religiösen Pflichten dienen.

Artikel 135
Unvereinbarkeit der Würde mit anderen Ämtern

- § 1 - Mit Annahme der Wahl zum Großmeister werden alle bisherigen Ordensämter und -würden, die der Großmeister bisher bekleidet hat, vakant.
- § 2 - Der Großmeister muß unverzüglich jede andere mit seiner Position unvereinbare Tätigkeit aufgeben.

Artikel 136
Residenz

Der Großmeister hat seine Residenz am Sitz des Ordens und darf sich von dort nur in Wahrnehmung seiner Amtspflichten, auf Grund Höherer Gewalt oder aus billigen Gründen entfernen.

Artikel 137
Amtsautorität

Der persönlichen Amtsautorität des Großmeisters

unterstehen gemäß den Ordensgesetzen alle Personen, Einrichtungen und Güter des Ordens.

Artikel 138

Amtsaufsicht

Es ist Aufgabe des Großmeisters darüber zu wachen, daß in allen Konventualhäusern und Kirchen des Ordens Disziplin eingehalten wird und ein religiöser Geist herrscht, ebenso wie in allen anderen Einrichtungen, denen das Ordensymbol zu führen gestattet wurde.

Artikel 139

Visitation der Ordenseinrichtungen

Dem Großmeister obliegt es, die Priorate und Subpriorate, Assoziationen und Ordenswerke mindestens alle fünf Jahre entweder persönlich zu visitieren, oder durch Mitglieder des Ersten oder Zweiten Standes visitieren zu lassen.

Artikel 140

Offizielle Publikation

Der Großmeister trägt dafür Sorge, daß im Bollettino Ufficiale zusätzlich zu den Regierungsdokumenten auch alle den Orden betreffenden Dokumente des Hl. Stuhles veröffentlicht werden.

Artikel 141

Amtsverzicht

Der Großmeister, der von seinem Amt zurücktritt, erhält auf Lebenszeit die Würde eines Titular-Bailli-Großpriors und untersteht allein dem Ordensoberhaupt.

KAPITEL II
AUSSERORDENTLICHE ORDENSREGIERUNG

Artikel 142
*Regierung während einer Sedisvakanz
des Großmeisteramtes*

In allen Fällen, während derer der Orden nicht von einem Großmeister regiert werden kann, tritt ein ad interim gewählter Statthalter an seine Stelle.

KAPITEL III
DER INTERIMISTISCHE STATTHALTER

Artikel 143
Aufgaben

Der Statthalter ad interim hat die Pflicht, den Hl. Vater, die Oberhäupter jener Staaten, zu denen der Orden Diplomatische Beziehungen unterhält, sowie die diversen Ordensorganisationen von der eingetretenen Sedisvakanz in Kenntnis zu setzen.

Artikel 144
Vollmachten

- § 1 - Der Statthalter ad interim und der Souveräne Rat müssen sich auf die laufende Verwaltung beschränken und sich aller Initiativen enthalten, die nicht dringend oder notwendig sind.
- § 2 - Auf Dauer der Interimistischen Regierung sind Aufnahmen in den Orden und die Verleihung von Auszeichnungen ausgesetzt.

Artikel 145
Einberufung des Großen Staatsrates

Der Statthalter ad interim beruft, nach Anhörung des

Souveränen Rates, den Großen Staatsrat ein, und zwar auf einen Termin, der nicht weniger als fünfzehn Tage und nicht später als drei Monate nach der in Artikel 143 genannten Mitteilung liegt.

KAPITEL IV

DER STATTHALTER

Artikel 146

Vollmachten

Der Statthalter hat die Vollmachten eines Großmeisters mit Ausnahme der Ehrenvorrechte eines Souveräns.

KAPITEL V

VERLEIHUNG VON ÄMTERN UND DEREN UNVEREINBARKEIT

Artikel 147

Verleihung von Ordensämtern

Ordensämter werden ausschließlich an dessen Mitglieder vergeben; Ausnahmen können für Diplomatische Vertreter des Ordens gemacht werden.

Artikel 148

Unvereinbarkeit von Ämtern

§ 1 - Person darf gleichzeitig lediglich eine der folgenden Positionen bekleiden:

- Mitglied des Souveränen Rates,
- Mitglied des Regierungsbeirates,
- Prior, Regent,
- Prioratsstatthalter,
- Prokurator,
- Vikar,
- Assoziationspräsident,

- Mitglied des Rechnungshofes, des Juridischen Beirates und der Magistraltribunale,
 - Staatsanwalt.
- § 2 - Es ist jedoch möglich, Richter am Magistraltribunal zu sein und zugleich dem Juridischen Beirat anzugehören.

KAPITEL VI

DIE HOHEN ÄMTER DES GROSSMAGISTERIUMS

Artikel 149

Der Großkomtur

- § 1 - Bei Tod, Amtsverzicht oder dauernder Amtsunfähigkeit des Großmeisters übernimmt der Großkomtur die Funktion eines Interimistischen Statthalters.
- § 2 - Erscheint die Amtsunfähigkeit des Großmeisters als dauernd, hat der Großkomtur unverzüglich den Souveränen Rat zu Beratungen gemäß Artikel 17 §2 der Ordensverfassung einzuberufen.

Artikel 150

Aufgaben des Großkomturs

- § 1 - Der Großkomtur
- a) unterstützt den Großmeister bei der Verwirklichung der Ordens-Charismen, bei der Verbreitung und Verteidigung des Glaubens und bei der Beaufsichtigung der Priorate und Subpriorate sowie der Mitglieder des Ersten und des Zweiten Standes;
 - b) verfaßt die Visitationsberichte und die Berichte über das Geistliche Leben des Ordens, die dem Hl. Stuhl zu unterbreiten sind.
- § 2 - Unter die Verantwortlichkeit des Großkomturs fällt die Sorge um die Kapelle des Großmeisterpalastes und die Organisation der Ordenswallfahrten.

- § 3 - Gegenüber den Ordensmitgliedern in gremio religionis des Ersten und Zweiten Standes übt der Großkomtur die Funktion eines Oberen aus.

Artikel 151

Der Großkanzler

- § 1 - Der Großkanzler steht der Ordenskanzlei und den ihr nachgeordneten Behörden vor.
- § 2 - Er ist für die Auswärtigen Beziehungen, für die Nationalen Assoziationen und für alles, was die Mitglieder des Dritten Stand betrifft, zuständig. Hierbei kann er von einem oder mehreren Generalsekretären unterstützt werden.
- § 3 - Die Generalsekretäre werden vom Großmeister auf Vorschlag des Großkanzlers und mit Zustimmung des Souveränen Rates ernannt. Ihre Amtszeit endet mit der des Großkanzlers.

Artikel 152

Die Pflichten des Großkanzlers

- § 1 - Dem Großkanzler obliegt
- a) die aktive und passive Vertretung des Ordens gegenüber Dritten;
 - b) die politische Leitung und die Führung der inneren Verwaltung des Ordens unter Beachtung der Kompetenzen der Inhaber der anderen Hohen Ämter;
 - c) die Regierungsdokumente auszufertigen und zu versenden, sowie die verschiedenen Behörden gemäß Anordnung des Großmeisters zu organisieren;
 - d) die Vorbereitung, Prüfung und der Vortrag der vom Souveränen Rat zu behandelnden Angelegenheiten entsprechend der Vorabsprache mit dem Großmeister.
- § 2 - Der Großkanzler überwacht die Ausfertigung der

Protokolle der Sitzungen des Souveränen Rates und der Ratsbeschlüsse. Die Protokolle müssen in der jeweils folgenden Sitzung des Souveränen Rates genehmigt und unterzeichnet werden.

Artikel 153

Ausführung der Dekrete

Großmeisterdekrete und Ratsdekrete besitzen ohne Gegenzeichnung durch den Großkanzler keine Rechtskraft.

Artikel 154

Die Diplomatischen Vertretungen des Ordens

- § 1 - Die Diplomatischen Vertretungen unterstehen dem Großkanzler.
- § 2 - Die Missions-Chefs des Ordens vertreten den Großmeister gegenüber den Regierungen, bei denen sie akkreditiert sind. Auch wenn in den betreffenden Staaten eigene Ordensstrukturen bestehen, behandeln sie die Fragen, mit denen sie vom Großmagisterium betraut wurden, unabhängig von diesen in eigener Verantwortung.
- § 3 - Jeder einzelne Missions-Chef hat mindestens zweimal jährlich oder auf Anforderung dem Großkanzler Bericht über die politische und religiöse Lage des Landes zu erstatten, bei dem er akkreditiert ist, sowie über die Ordensaktivitäten, deren Anerkennung in der Öffentlichen Meinung, bei den örtlichen Bischöfen und anderen kirchlichen Strukturen.
- § 4 - Der Missions-Chef pflegt gute und freundschaftliche Beziehungen zu den Ordensstrukturen des Landes, in dem er tätig ist.
- § 5 - Die Ernennung und Abberufung der Diplomatischen Vertreter erfolgt durch den Großmeister auf Vorschlag des Großkanzlers und nach Anhörung des Souveränen Rates.

- § 6 - Die Amtsperiode der Diplomatischen Vertreter beträgt vier Jahre und kann nach Ablauf für jeweils weitere vier Jahre erneuert werden.

Artikel 155

Die Aufgaben des Großhospitaliers

- § 1 - Der Großhospitalier fördert, koordiniert und überwacht die Ordenswerke der Priorate, Assoziationen und anderer Ordensorganisationen nach Maßgabe des Codex, weiterer Regelungen und der jeweiligen Satzungen. Er überwacht die Arbeit aller dem Großmagisterium direkt unterstellten Ordenswerke.
- § 2 - Der Großhospitalier ist dafür verantwortlich, daß die seelsorgerischen Anweisungen des Ordensprälaten in den karitativen Einrichtungen des Ordens sowohl von Betreuern wie von Betreuten umgesetzt werden.
- § 3 - Sofern es der Großhospitalier für förderlich hält, kann er von einem Beirat von Ordensmitgliedern aus den verschiedenen Weltteilen, in denen der Orden aktiv ist, unterstützt werden. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Großhospitaliers durch Großmeisterdekret ernannt und bleiben bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Artikel 156

Der Rezeptor des Gemeinsamen Schatzamtes

- § 1 - Der Rezeptor des Gemeinsamen Schatzamtes
- a) leitet die Verwaltung des Ordensbesitzes in Zusammenarbeit mit dem Großkanzler unter der Oberaufsicht des Großmeister und der Kontrolle des Rechnungshofes;
 - b) besorgt die Erstellung der alljährlichen Budgetvorausschläge und Abschlußbilanzen, welche die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Ordens ausweisen, unterbreitet sie der Rechnungskammer zur Beurteilung, sowie dem Großmeister zur

Genehmigung nach Anhörung des Souveränen Rates;

- c) unterbreitet dem Großmeister zur Zustimmung nach Anhörung des Souveränen Rates die Annahme von Erbschaften, Legaten und Schenkungen, die Veräußerung von Ordensbesitz und die Reinvestition der Erlöse;
- d) leitet und überwacht den Postdienst des Großmagisteriums;
- e) leitet und überwacht durch einen Generalsekretär die innere Verwaltung der Häuser des Großmagisteriums, insbesondere des Personalbüros, des Technischen Büros und der Sicherheitsüberwachung des Großmagisteriums und anderer Gebäude.

§ 2 - Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Rezeptors des Gemeinsamen Schatzamtes, vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates für die Amtszeit des Rezeptors ernannt.

Artikel 157

Großmeisterliches Mandat an den Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes

- § 1 - Aufgrund eines Mandats des Großmeisters überwacht der Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes die Verwaltung der Ordensorganisationen und der Ordenswerke.
- § 2 - Veräußerungsakte und Verträge, mittels derer Besitz des Großmagisteriums oder der Priorate veräußert oder finanziell belastet wird, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes.

Artikel 158

Wohnsitz der Inhaber der Hohen Ämter

Inhaber der Hohen Ämter haben einen Wohnsitz am Ordenssitz.

Artikel 159

Vakanz der Hohen Ämter

Wird ein Hohes Amt vakant, so ernennt der Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates, der notfalls sofort zusammengerufen werden muß, einen Nachfolger durch Kooptation, der bis zum nächsten Generalkapitel im Amt bleibt.

KAPITEL VII

DER PRÄLAT UND DER KLERUS

Artikel 160

Aufgaben des Prälaten

Im Einvernehmen mit den Oberen wacht der Prälat darüber, daß die priesterliche Tätigkeit der Professkapläne, Ehren-Konventualkapläne, Magistralkapläne und der anderen beim Orden im geistlichen Dienst stehenden Priester wirksam und fruchtbar sei im Sinne eines eigenen, vom Prälaten selbst verfaßten und dem Großmeister zuvor vorgelegten Reglements.

Artikel 161

Aufgaben der Professkapläne

Kraft ihrer Gelübde ist es die Hauptaufgabe der dem Ersten Stand angehörenden Ordenskapläne, sich entsprechend den Regelungen der Oberen der Seelsorge an den Ordensmitgliedern und dem Apostolat der Ordenswerke zu widmen.

Artikel 162

Der Dienst der Kapläne

Professkapläne, Ehren-Konventualkapläne und Magistralkapläne sollen

- a) an hohen Festtagen und zu solchen Anlässen, die für den Orden von besonderer Bedeutung sind, kirchliche Feiern fördern;

- b) höhere religiöse Bildungskurse, geistliche Zusammenkünfte und Exerzitien veranstalten;
- c) dafür Sorge tragen, daß die Ordensmitglieder, zumal bei Krankheit, geistlichen Beistand erhalten.

KAPITEL VIII

DER SOUVERÄNE RAT

Artikel 163

Sitz

Der Souveräne Rat tritt im Regelfall am Ordenssitz zusammen.

Artikel 164

Amtsantritt

Die Mitglieder des Souveränen Rates treten ihr Amt an, indem sie den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Großmeisters ablegen.

Artikel 165

Tagesordnung und Einberufung

- § 1 - Der Großmeister bereitet die Tagesordnung vor und beruft den Souveränen Rat mindestens sechsmal im Jahr, sowie wann immer es nötig erscheint, ein.
- § 2 - Die Mitglieder des Souveränen Rates können die Aufnahme von Fragen und Anträgen in die Tagesordnung beantragen.
- § 3 - Prioren, Regenten der Subpriorate und Assoziationspräsidenten haben die Möglichkeit, dem Großmeister Anträge aus ihren Kompetenzbereichen zwecks Behandlung im Souveränen Rat zu unterbreiten.
- § 4 - Einberufung und Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Souveränen Rates durch die Kanzlei des Großmagisteriums umgehend zugestellt werden.

Artikel 166

Gültigkeitsvoraussetzung der Beschlüsse

Entscheidungen des Souveränen Rates besitzen keine Gültigkeit, wenn sie in Abwesenheit des Großmeisters oder seines eigens bestimmten Vertreters gefaßt wurden und wenn nicht die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

Artikel 167

Ersetzung von Ratsmitgliedern

Bei Tod, Amtsverzicht oder der sich über mehr als sechs Monate hinziehenden Abwesenheit eines Mitglieds des Souveränen Rates, ersucht der Großmeister den Souveränen Rat, gemäß Artikel 159 einen Nachfolger zu wählen.

Artikel 168

Besondere Gründe für eine Geheime Abstimmung

Eine geheime Abstimmung ist zusätzlich zu den ausdrücklich vorgesehenen Fällen notwendig: bei Aufnahmen in den Ersten oder Zweiten Stand, wenn über einzelne Personen betreffende Fragen verhandelt wird oder wenn es ein Mitglied des Souveränen Rates verlangt.

Artikel 169

Abberufung aus dem Amt

- § 1 - Die Abberufung eines Mitglieds des Souveränen Rates aus berechtigten Gründen ist dem Großmeister mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Souveränen Rates nach Anhörung des Juridischen Beirats vorbehalten.
- § 2 - Das Ratsdekret zur Abberufung kann vor den Magistralgerichten angefochten werden.

KAPITEL IX
DER REGIERUNGSRAT

Artikel 170
Versammlungsort

Der Regierungsrat wird vom Großmeister einberufen, der ihm gemäß Artikel 21 der Verfassung vorsitzt. Er tritt am Ordenssitz zusammen oder auch an einem anderen vom Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates bestimmten Ort.

Artikel 171
Amtsübernahme

Die Mitglieder des Regierungsrates treten ihr Amt an, indem sie den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Großmeisters ablegen.

Artikel 172
Tagesordnung und Ladung

- § 1 - Der Großmeister erstellt die Tagesordnung für den Regierungsrat. Diese ist mit der Ladung zur Sitzung mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin von der Kanzlei zu versenden.
- § 2 - Jedes Mitglied des Regierungsrates hat das Recht, bis zu drei Wochen vor der Sitzung begründete Zusätze zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Artikel 173
Protokolle

- § 1 - Über jede Sitzung muß ein Protokoll erstellt und im Großmagisterium archiviert werden.
- § 2 - Zu Ende jeder Sitzung und vor ihrem Abschluß müssen alle eventuellen Empfehlungen verlesen und in das Protokoll eingefügt werden. Die Geneh-

migung jeder einzelnen Empfehlung muß von der Mehrheit der Anwesenden erteilt werden.

- § 3 - Ein die genehmigten Empfehlungen enthaltender und vom Großkanzler unterzeichneter Protokollauszug muß allen Mitgliedern des Regierungsbeirates ausgehändigt oder – per Einschreiben mit Rückschein – zugestellt werden.

Artikel 174

Vertraulichkeit

- § 1 - Erörterungen und Protokolle unterliegen der Verschwiegenheit, nicht jedoch die gefaßten Empfehlungen.
- § 2 - Die Mitglieder des Regierungsrates können die Protokolle in den Amtsräumen des Großmagisteriums einsehen.

KAPITEL X

DAS GENERALKAPITEL

Artikel 175

Einberufung

Gemäß Artikel 22 der Ordensverfassung wird das Generalkapitel vom Ordensoberhaupt einberufen und geleitet.

Artikel 176

Die Delegierten der verschiedenen Ordensgliederungen

- § 1 - Die beiden Delegierten, die die Priorate gemäß Artikel 22, § 2 f der Ordensverfassung repräsentieren, werden vom Prioratskapitel mit der Mehrheit der Anwesenden aus den Mitgliedern des Priorats gewählt. Die Wahl eines Vertreters des Delegierten ist möglich.
- § 2 - Die Ritter des Ersten und Zweiten Standes in gre-

mio religionis wählen gemäß Artikel 22, § 2 g der Ordensverfassung schriftlich zwei Vertreter in das Generalkapitel. Die beiden Ritter mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

Die schriftliche Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl wird vom Großkomtur versandt.

- § 3 - Die Vertretung der Subpriorate besteht aus fünf Regenten, die auf einer Regentenkonferenz gewählt wurden. Für jeden Subprioratsvertreter wird ein Stellvertreter gewählt. Diese Konferenz zur Wahl der Subprioratsverteter wird vom Regenten des ältesten Subpriorats geleitet, der auch den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Konferenz festlegt.
- § 4 - Die Vertretung der Assoziationen besteht aus fünfzehn Ordensmitgliedern, welche auf einer Präsidentenkonferenz gewählt werden. Für jeden Delegierten muß ein Stellvertreter gewählt werden. Es ist nicht zwingend, daß die Delegierten Assoziationspräsidenten sind. Die Konferenz, in welcher die Vertreter der Assoziationen bestimmt werden, wird vom Präsidenten der ältesten Assoziation geleitet, der auch den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Konferenz festlegt.

Artikel 177

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung

- § 1 - Der Großmeister, oder der amtierende Statthalter, setzt mit Zustimmung des Souveränen Rates Zeitpunkt und Ort des Generalkapitels fest, wovon die verfassungsmäßig zuständigen Ordensgliederungen mindestens sechs Monate vorher benachrichtigt werden.
Binnen dreier Monate nach dem Tag der Benachrichtigung teilen Priorate und Assoziationen dem Großmeister die Namen der gemäß Artikel 176 gewählten Delegierten und Stellvertreter mit.
- § 2 - Mindestens sechzig Tage vor Eröffnung des Generalkapitels stellt der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates die Tagesordnung auf, die

zusammen mit den einschlägigen Unterlagen allen Kapitularen zugeht.

- § 3 - Binnen dreißig Tagen nach Empfang der Tagesordnung können die Kapitulare, auch einzeln, dem Großmeister schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung unterbreiten, gegebenenfalls versehen mit erläuternden Dokumenten und Berichten.
- § 4 - Mindestens sechzig Tage vor Eröffnung des Generalkapitels dürfen Justizritter dem Großkanzler Sachanträge vorlegen, die sie auf dem Generalkapitel behandelt sehen möchten.

Artikel 178

Präsenzpflicht der Kapitulare

- § 1 - Die Kapitulare müssen persönlich teilnehmen, es sei denn sie haben einen berechtigten Verhinderungsgrund, der vom Großmeister als gerechtfertigt anerkannt wird.
Der Stellvertreter vertritt den ursprünglichen Kapitular für die Dauer des gesamten Generalkapitels.
- § 2 - In solchen Fällen können sich gewählte Kapitulare gemäß Artikel 177 von ihren Stellvertretern vertreten lassen. Die Kanzlei des Großmagisteriums muß mindestens sechsunddreißig Stunden vor Eröffnung des Generalkapitels von der notwendig gewordenen Stellvertretung unterrichtet werden.

Artikel 179

Die Eröffnung

- § 1 - Das Generalkapitel beginnt mit der Feier einer Hl. Messe.
- § 2 - In der ersten Sitzung wählt das Kapitel, nachdem die Legitimation jedes einzelnen Mitglieds geprüft ist, mit der Mehrheit der Anwesenden den Sekretär und die beiden Wahlhelfer, die vor Antritt ihres Amtes den üblichen Eid leisten.

- § 3 - Der Vorsitzende berichtet über die Situation des Ordens.
- § 4 - Der Prälat berichtet über die geistliche Situation des Ordens.
- § 5 - Der Rezeptor des Gemeinsamen Schatzamtes berichtet über die Verwendung der Mittel, die dem Orden von Seiten seiner verschiedenen Gliederungen und Mitglieder zugeflossen sind.
- § 6 - Der Vorsitzende legt dem Kapitel gegebenenfalls die Anträge vor, die von Prioraten, Subprioraten, Assoziationen und einzelnen Mitgliedern eingereicht wurden.

Artikel 180

Ausschüsse

Nachdem es die Berichte zur Kenntnis genommen hat, wählt das Kapitel einen oder mehrere Ausschüsse zur Prüfung der eingegangenen Fragen und zur Vorbereitung von Anmerkungen und Bearbeitungsvorschlägen.

Artikel 181

Einladung von Beratern

Mit Zustimmung des Generalkapitels darf der Großmeister einzelne Ordensmitglieder auffordern, zu Punkten von besonderem Interesse zu berichten. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 182

Wahlen zum Souveränen Rat, zum Regierungsrat und zur Rechnungskammer

- § 1 - Nach Abschluß der Debatten wählt das Generalkapitel, nach Maßgabe der Ordensverfassung, in getrennten Wahlverfahren die einzelnen Mitglieder des Souveränen Rates, des Regierungsrates und der Rechnungskammer.

- § 2 - Wenn der gewählte Kandidat zugegen ist, hat er sofort zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht. Ist er abwesend, hat der Vorsitzende ihm umgehend diese Frage auf geeignetem Wege zu stellen.

In beiden Fällen aber ist dem Gewählten auf seinen Wunsch hin eine Bedenkfrist von 36 Stunden zu gewähren.

Bei Ablehnung der Wahl durch den Gewählten schreitet das Generalkapitel unverzüglich zur Wahl eines neuen Kandidaten.

Artikel 183

Festsetzung der Jahresbeiträge und Passagegelder

- § 1 - Das Generalkapitel legt die Höhe der Jahresbeiträge und der Passagegelder fest, die gemäß Artikel 9, § 4 der Ordensverfassung an das Großmagisterium abzuführen sind. Über die Verwendung der Jahresbeiträge unterbreitet der Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes dem Generalkapitel einen nach Anhörung der Rechnungskammer erstellten Haushaltsplan für die nächsten fünf Jahre.
- § 2 - Den Beträgen muß mindestens die Hälfte der anwesenden Prioren und Assoziationsvertreter zustimmen.
- § 3 - Sollten sich die Mitglieder einer Assoziation, oder gegebenenfalls eines Priorates oder Subpriorates, mehrheitlich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, können diese Gliederungen beim Souveränen Rat eine außerordentliche Reduzierung der Beiträge und Passagegelder beantragen.

Artikel 184

Bestätigung und Archivierung des Protokolls

Nach Abschluß der Arbeiten werden die vom Vorsitzenden, vom Sekretär und den Wahlhelfern pflichtgemäß gegengezeichneten Protokolle dem Generalkapitel zur Beglaubigung vorgelegt und anschließend im Großmagisterium archiviert.

Artikel 185

Veröffentlichung der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Generalkapitels werden im Bollettino Ufficiale veröffentlicht.

KAPITEL XI

DER GROSSE STAATSRAT

Artikel 186

Einberufung

Die Einberufung des Großen Staatsrates erfolgt gemäß Artikel 145.

Artikel 187

Wahl der Delegierten der Ordensgliederungen

Die Delegierten der verschiedenen Ordensgliederungen gemäß Artikel 23, § 2 f, g, h, und i der Ordensverfassung werden entsprechend Artikel 176 gewählt.

Artikel 188

Vorsitzender und Sekretär

- § 1 - Die Sitzungen des Großen Staatsrates werden vom amtierenden Statthalter oder, bei dessen Abwesenheit, vom Inhaber des rangnächsten Hohen Amtes, der Professritter ist, ansonsten von dem an Professjahren ältesten Mitglied des Souveränen Rates geleitet.
- § 2 - Als Sekretär des Großen Staatsrates fungiert der Großkanzler, dem ein vom Vorsitzenden ernanntes weiteres Ordensmitglied zur Seite steht.
- § 3 - Sollte der Großkanzler verhindert sein, wählt der Große Staatsrat mit der Mehrheit der Anwesenden einen Sekretär aus den eigenen Reihen.

Artikel 189

Eröffnung

Es finden Artikel 179, §§1 und 2 Anwendung.

Artikel 190

Wahl des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters

Die Wahl des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters hat gemäß Ordensrecht und in geheimer Wahl mit Stimmzetteln zu erfolgen.

Artikel 191

Annahme der Wahl

Der in das Amt des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters Gewählte hat sofort nach Erhalt der Nachricht vom Wahlausgang zu erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht.

Artikel 192

Geheimhaltung der Wahl

Solange das Ergebnis der Wahl des Großmeisters oder des Statthalters des Großmeisters dem Hl. Vater noch nicht mitgeteilt wurde, sind alle Teilnehmer am Großen Staatsrat gehalten, Stillschweigen über das Wahlergebnis und die Beratungen des Staatsrates zu bewahren.

Artikel 193

Bestätigung und Archivierung

Nach Abschluß der Arbeiten werden Sitzungsprotokolle genehmigt, vom Präsidenten, vom Sekretär und von den Wahlhelfern unterzeichnet und dann in den Geheimakten des Archivs des Großmagisteriums verwahrt.

Artikel 194

Auflösung des Großen Staatsrats

Mit der Leistung des Amtseides des Ordensoberhauptes ist der Große Staatsrat aufgelöst.

Artikel 195

Außerordentliche Einberufung eines Generalkapitels

Wenn der gewählte Großmeisters oder der gewählte Statthalter es für nützlich erachtet, kann auf den Großen Staatsrat ein Ordentliches Generalkapitel folgen. Die Einberufung kann unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer auf sechzig Tage verkürzten Frist erfolgen.

KAPITEL XII

ABSTIMMUNGEN

Artikel 196

Stimmzettel und Auszählung

- § 1 - Die Wahlen der Delegierten zum Generalkapitel und zum Großen Staatsrat, oder auch von Prioren, Regenten und Assoziationspräsidenten erfolgen geheim mittels Stimmzetteln. Die Wahlzettel sind unmittelbar nach Ende des Wahlvorganges zu vernichten.
- § 2 - Bei allen Abstimmungs- und Wahlvorgängen errechnen sich die geforderten Mehrheiten bezogen auf die Zahl der jeweils anwesenden Wahlberechtigten.
- § 3 - Leere oder nichtige Stimmzettel, sowie Stimmenthaltungen, werden mitgezählt. Ist also eine Mehrheit zu einer Wahl, zur Annahme eines Antrages oder für eine Entscheidung erforderlich, so gilt nur ein Kandidat als gewählt oder ein Antrag oder Vorschlag als angenommen, wenn die Anzahl der diese bestätigenden Stimmen die der ablehnenden, zusammen mit den leeren Stimmzetteln und den Enthaltungen übersteigt.

- § 4 - Im Falle von Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so gelten Sachanträge oder Vorschläge als abgelehnt, während bei einer Wahl die Abstimmung bis zur Erreichung eines positiven Ergebnisses wiederholt werden kann.
- § 5 - Mitglieder eines Priorates, eines Subpriorates oder einer Assoziation, die ihren Wohnsitz nicht in deren Gebiet haben, können an deren Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen teilnehmen.

KAPITEL XIII

DER JURIDISCHE BEIRAT (Consulta juridica)

Artikel 197

Sitz, Aufgaben und Sitzungen

- § 1 - Der Juridische Beirat tagt am Ordenssitz.
- § 2 - Zu Fragen und Problemen juristischer Natur holt der Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates ein Gutachten des Juridischen Beirates ein, das schriftlich zu erstellen ist.
- § 3 - Für eine gültige Sitzung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden, oder Stellvertretenden Vorsitzenden, und von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- § 4 - Die Tätigkeit des Juridischen Beirates wird durch ein vom Großmeister nach Anhörung des Souveränen Rates erlassenes Reglement geregelt.

Artikel 198

Verfahrensordnung

- § 1 - Ein Berichterstatter, der zuvor vom Vorsitzenden bestimmt wurde, berichtet über den zu prüfenden Fall. Nach eingehender Beratung entscheidet der Beirat mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dieser teilt dem Großmeister das Gutachten mit.

- § 2 - Es steht im Ermessen des Vorsitzenden, den Staatsanwalt zu den Sitzungen einzuladen, um in beratender Funktion seine Beurteilung zu den zu prüfenden Fragen vorzutragen.
- § 3 - Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet und in das Protokollbuch übertragen wird.

KAPITEL XIV

DAS GERICHTSWESEN

Artikel 199

Zusammensetzung und Sitz der Ordensgerichte

- § 1 - Es gibt ein Erstinstanzliches Ordensgericht und eine Appellationsinstanz; beide sind jeweils mit einem Vorsitzenden und zwei Richtern besetzt.
- § 2 - Die Ordensgerichte tagen am Ordenssitz.
- § 3 - Die Geschäftsstelle der Ordensgerichte wird von einem Kanzleivorstand geleitet.

Artikel 200

Unvereinbarkeit richterlicher Tätigkeit in beiden Instanzen

Ein Richter, der mit einem Fall in einer Instanz befaßt war, darf ihn nicht auch in einer anderen bearbeiten.

Artikel 201

Vertretung der Richter

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den dienstältesten Richter vertreten. Sollte es wegen Verhinderung des Präsidenten oder eines oder beider Rich-

ter in einem Einzelfall nicht möglich sein, ein Richterkollegium zu bilden, hat der Vorsitzende des Apellationsgerichtes dieses für den betreffenden Fall durch andere Richter zu ergänzen.

Artikel 202

Der Eid

Vor Amtsantritt leisten die Richter und der Vorsteher der Gerichtskanzlei vor dem Großmeister folgenden Eid: "Ich schwöre, meine Amtspflichten getreu und mit Eifer zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren".

Artikel 203

Altersgrenze

Mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres ist die Altersgrenze für Richter erreicht. Wer bereits früher nachweislich an der Wahrnehmung seiner Amtspflichten gehindert ist, kann davon jederzeit durch Ratsdekret befreit werden.

KAPITEL XV

ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENSGERICHTE

Artikel 204

Sachliche Zuständigkeit

- § 1 - Die Ordensgerichte sind zuständig für:
- a) Einsprüche gegen Verfügungen betreffs der von den Anwärtern auf die verschiedenen Ordensstände zu erbringenden Nachweise;
 - b) Einsprüche gegen Ratsdekrete betreffend die Investierung von Inhabern der ius-patronatus-Kommenden;
 - c) Streitfälle über Verwaltung der ius-patronatus-Kommenden und von Stiftungen;

- d) Arbeitsrechtliche Streitfälle, die von Angestellten des Ordens oder öffentlich-rechtlichen Institutionen des Ordens vorgebracht werden;
- e) Streitfälle zwischen Ordensmitgliedern als solche, außerdem auf schriftliches Ersuchen der Parteien für Streitfälle, die sich auf vermögensrechtliche Ansprüche beziehen, über welche sie verfügungs-berechtigt sind, und zwar ebenfalls zwischen Ordensmitgliedern;
- f) Streitfälle zwischen dem Orden und seinen öffentlich-rechtlichen Institutionen oder zwischen solchen öffentlich-rechtlichen Institutionen.

§ 2 - Auf schriftlichen Wunsch beider Parteien, selbst wenn diese dem Orden nicht angehören, kann das Erstinstanzliche Ordensgericht in Erb- und Streitfällen über Vermögen, über das die Parteien verfügungsberechtigt sind, die Funktion eines Schiedsgerichtes übernehmen und diese nach Gesetz oder Billigkeit entscheiden. In solchen Fällen ist das Tätigwerden des Ordensgerichtes gebührenfrei; lediglich die tatsächlich angefallenen Spesen sind durch die Parteien zu ersetzen. Gegen den Schiedspruch kann beim Apellationsgericht des Ordens aus den in Artikel 716 ff. der Zivilprozeßordnung des Staates der Vatikanstadt, insofern diese anwendbar sind, aufgeführten Gründen, Berufung eingelegt werden.

§ 3 - Auf übereinstimmendes schriftliches Ersuchen von Staaten oder dem Völkerrecht unterliegenden Körperschaften können Ordensgerichte Schiedsfunktionen auch in Fällen Internationaler Streitigkeiten übernehmen.

KAPITEL XVI
VERFAHRENSORDNUNG

ARTIKEL 205
Zivilprozeßordnung

Soweit in den vorhergehenden Artikeln nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist das Verfahren vor den Ordensgerichten durch die in der Zivilprozeßordnung des Staates der Vatikanstadt niedergelegten Normen geregelt.

KAPITEL XVII
VERTRETUNG DES ORDENS VOR GERICHTEN
ANDERER STAATEN

Artikel 206
Prozeßvertretung

- § 1 - Vor allen Gerichten jedweden Staates steht die aktive wie passive Rechtsvertretung zu:
- a) für den Orden dem Großkanzler,
 - b) für Großpriorate, Priorate und Subpriorate, sowie für ius-patronatus-Kommenden, deren Amtsinhabern,
 - c) für die Assoziationen und andere Gliederungen des Ordens, den hierfür in ihren Statuten und Ordnungen Benannten.
- § 2 - Unabhängig davon besitzt auch der Großkanzler in den von §1b) und c) genannten Fällen die Berechtigung zur Prozeßvertretung.

KAPITEL XVIII
DIE STAATSANWALTSCHAFT

Artikel 207
Rechtsbeistände des Ordens

Die Staatsanwaltschaft, die aus freiberuflich tätigen,

in Traditionen und Bräuchen des Ordens erfahrenen Rechtskundigen von hohem Ruf besteht, leistet dem Orden Rechtsbeistand.

Artikel 208

Besetzung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Staatsanwalt und zwei Vertretern, die vom Großmeister und Souveränen Rat auf drei Jahre ernannt werden.

Artikel 209

Rechtsberatung durch den Staatsanwalt

Die Ordensorganisationen sollten jedes Mal um den Rat und den Beistand der Staatsanwaltschaft nachsuchen, wenn dies nötig erscheint und insbesondere in Fällen, die schwierige juristische Fragen beinhalten.

KAPITEL XIX

DIE RECHTSBEISTÄNDE

Artikel 210

Zulassung

Als Rechtsbeistände können Rechtsanwälte zugelassen werden, die den in Artikel 125, §3 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen.

Artikel 211

Ausschluß und Suspendierung von Anwälten

Der Vorsitzende des Apellationsgerichtes kann Rechtsanwälte ausschließen oder suspendieren, die sich nach seiner Beurteilung schwerer juristischer oder moralischer Verfehlungen schuldig gemacht haben.

KAPITEL XX
DAS ORDENSVERMÖGEN

Artikel 212
Klassifizierung

Als Ordensgüter gilt auch das Vermögen von Prioraten, Subprioraten und allen anderen Ordensgliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Artikel 213
Beiträge der Priorate

Die Beiträge der Priorate an das Großmagisterium vom Großmeister werden mit Zustimmung des Souveränen Rates festgelegt.

Artikel 214
Außergewöhnliche Ausgaben

- § 1 - Es dürfen weder neue Ausgaben beschlossen, noch beschlossene aufgehoben werden, solange noch ungeklärt ist, durch welche Einkünfte oder anderweitigen Mittel sie abgedeckt sind.
- § 2 - Zu außerordentlichen Verwaltungsakten ist die Stellungnahme der Rechnungskammer einzuholen.

Artikel 215
Beitragszahlungen

- § 1 - Die Priorate und Assoziationen sind für die von ihren Mitgliedern gemäß Artikel 9, §4 der Ordensverfassung und Artikel 183 des Codex geschuldeten Jahresbeiträge verantwortlich.
- § 2 - Sollte eine Assoziation ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Großmagisterium nicht bis zum 15. März des Folgejahres nachgekommen sein, so kann sie weder Aufnahmekandidaten noch Kandidaten

für Verdienstauszeichnungen vorschlagen, noch Vertreter in das Generalkapitel oder in den Großen Staatsrat entsenden, bevor die Schuld beglichen ist.

KAPITEL XXI

DIE RECHNUNGSKAMMER

Artikel 216

Aufgaben

Die Rechnungskammer:

- a) kontrolliert laufend die Finanzverwaltung und die Rechnungsprüfung;
- b) wacht über Einnahmen und Ausgaben;
- c) prüft die Bilanzen;
- d) veranlaßt Verwaltungsrevisionen;
- e) verifiziert periodisch Buchführung und Barbestände;
- f) ist um die bestmögliche Verwaltung des Ordensvermögens, der ius-patronatus-Kommenden und der Ordensgliederungen besorgt;
- g) erteilt auf Anfrage, wie auch aus eigener Initiative Ratschläge in allen Fragen wirtschaftlicher Natur;
- h) kann beim Großmagisterium fallweise die Zuteilung von vertrauenswürdigen, für die jeweils anstehenden Kontrollen qualifiziertem Personal fordern.

Artikel 217

Sitzungen und Spesen

- 1 - Die Rechnungskammer tritt zweimal jährlich, sowie wann immer ihr Präsident es für notwendig befindet, zusammen. Eine außerordentliche Sitzung kann auf Wunsch des Großmeisters oder des Rezeptors des Gemeinsamen Schatzamtes abgehalten werden.

§ 2 - Die Mitglieder der Rechnungskammer haben Anspruch auf Spesenersatz.

Artikel 218

Sitzungsprotokolle

Das Protokoll der Rechnungskammersitzung wird von den Mitgliedern bestätigt und vom Präsidenten unterzeichnet. Kopien gehen an den Großmeister und an den Receptor des Gemeinsamen Schatzamtes.

Artikel 219

Bericht des Präsidenten an das Generalkapitel

Der Präsident legt dem Generalkapitel einen Bericht über die Tätigkeit der Rechnungskammer vor. Dieser Bericht muß auch detailliert Rechenschaft über Verwendung der Jahresbeiträge der Ordensmitglieder geben.

TITEL IV
DIE ORGANISATION DES ORDENS

KAPITEL I
JURISTISCHE PERSONEN

Artikel 220

Rechtsstatus der Ordensgliederungen

- § 1 - Priorate, Subpriorate und Assoziationen sind Juristische Personen insofern sie Teil der Rechtsordnung des Malteserordens sind.
- § 2 - Anderen Gliederungen, beispielsweise Stiftungen und Kommenden, kann vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates der Status einer Rechts-person verliehen werden. Liegen diese Gliederungen auf dem Territorium von Prioraten oder Assoziationen, so müssen sie entweder von diesen oder direkt vom Großmagisterium verwaltet werden.

Artikel 221

Juristische Personen nach Landesrecht

Mit Genehmigung des Großmeisters können Organisationen des Ordens den Status einer Rechtsperson in jenem Land erwerben, in dem sie Tätigkeiten zu entfalten planen.

KAPITEL II
GROSSPRIORATE UND PRIORATE

Artikel 222

Errichtung von Großprioraten und Prioraten

- § 1 - werden nach Anhörung der regionalen Ordensglie-

derungen mit Zustimmung des Souveränen Rates und des Hl. Stuhles vom Großmeister errichtet, wobei auch ihre geographischen Grenzen festgelegt werden.

§ 2 - Mindestens fünf Professritter sind für die Errichtung eines Priorates notwendig. Sie müssen ihren kirchenrechtlichen Wohnsitz auf dem Gebiet des zu errichtenden Priorates haben.

Artikel 223

Prioratsstatuten

Jedes Priorat besitzt eigene vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates bestätigte Statuten.

Artikel 224

Der erste Prior

Der erste Prior und die ersten Mitglieder des Priorates werden vom Großmeister ernannt.

Artikel 225

Die Pflichten des Priors

Aufgabe des Priors ist es, durch sein Beispiel zur Verwirklichung christlicher Tugenden und zur Treue gegenüber den mit der Ordenszugehörigkeit verbundenen Pflichten anzuregen. Zudem muß er:

- a) Anordnungen des Hl. Stuhles und des Großmeisters bekanntmachen und für ihre Befolgung sorgen,
- b) die vom Priorat abhängigen Einrichtungen mindestens alle drei Jahre, entweder selbst oder durch einen Vertreter, visitieren,
- c) Berufungen fördern, die Ordenswerke unterstützen und die effiziente Verwaltung des Priorates überwachen.

Artikel 226

Kapitelsitzung und Jahresexerzitien des Priorats

§ 1 - Der Prior beruft viermal jährlich, in Ländern, in

denen eine Assoziation besteht, mindestens einmal jährlich, eine Kapitelsitzung mit geistlicher Thematik und zur Beratung wichtiger Fragen ein.

- § 2 - Alljährlich sind in jedem Priorat Exerzitien von fünf ganzen Tagen für alle Mitglieder abzuhalten. Ort und Datum bestimmt der Prior.
- § 3 - Wo keine lokale Assoziation besteht, ist mindestens einmal im Jahr, entsprechend der Prioratsstatuten, eine Generalversammlung sämtlicher Ordensmitglieder zu veranstalten.

Artikel 227

Jahresberichte

Der Prior, bzw. Statthalter, Vikar oder Prokurator, erstattet dem Großmeister und Souveränen Rat alljährlich einen Rechenschaftsbericht.

KAPITEL III

SUBPRIORATE

Artikel 228

Das Subprioratskapitel

Das Subprioratskapitel tritt entsprechend dem eigenen Statut zusammen, um wichtige Fragen zu behandeln. Zu seinen Aufgaben gehört die Wahl des Regenten und seiner Räte, entsprechend den für Priorate geltenden Vorschriften.

KAPITEL IV

DIE ASSOZIATIONEN

Artikel 229

Ziele

Aufgabe der Assoziationen ist es, unter Anleitung des

Großmeisters und des Souveränen Rates, die in Artikel 2 der Ordensverfassung genannten Ordensziele umzusetzen.

Artikel 230

Zugehörigkeit der Ordensmitglieder

- § 1 - Einer Assoziation gehören von Rechts wegen alle Ordensmitglieder an, die in deren Gebiet ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind jene Mitglieder, die bereits vor ihrem Umzug in das betreffende Gebiet einem anderen Priorat bzw. Assoziation angehört haben.
- § 2 - Wer aus billigen historischen oder ethnischen Gründen einem anderen Priorat, Subpriorat oder einer anderen Assoziation beizutreten wünscht als jenem/jener, das/die territorial für ihn zuständig wäre, muß dafür die Einwilligung des Oberen einholen.

Artikel 231

Gründung einer Assoziation

- § 1 - Zur Gründung einer Assoziation werden mindestens fünfzehn Ordensmitglieder benötigt.
- § 2 - Der Großmeister ist berechtigt, mit Zustimmung des Souveränen Rates Assoziationen oder deren Gebiete zu teilen oder umzugruppieren, wenn es für die Führung der Ordenswerke sinnvoll ist. Die Errichtung einer weiteren Assoziation in demselben Gebiet kann auf Antrag von mindestens dreißig Ordensmitgliedern und nach Zustimmung der bereits vorhandenen Assoziation erfolgen.
- § 3 - Der Großmeister kann mit Zustimmung des Souveränen Rates einschließlich der Zustimmung von zwei Drittel seiner Professmitglieder eine Assoziation auf dem selben Territorium errichten, in dem bereits ein Priorat existiert.
In diesem Fall verbleiben dem Priorat Gebrauch und Nießbrauch seines gesamten Vermögens, das künftig jedoch vom Großmagisterium verwaltet wird.

KAPITEL V
DELEGATIONEN

Artikel 232
Errichtung

Die Errichtung einer Delegation erfordert die vorherige Genehmigung ihres Reglements durch den Großmeister mit der Zustimmung des Souveränen Rates. Im Ausnahmefall können Delegationen einer Assoziation auch in dem Gebiet einer anderen bestehen, wenn die dortige Assoziation zustimmt.

KAPITEL VI
ORDENSKIRCHEN

Artikel 233
Kirchen und Kapellen

Die Oberen haben dafür Sorge zu tragen, daß eine jede Ordensgliederung eine oder mehrere Kirchen oder Kapellen besitzt, wo die Ordensmitglieder sich entsprechend ihrer Satzungen zum Gebet versammeln können.

Artikel 234
Die Kapläne der Kirchen und Kapellen

- § 1 - Jede Kirche oder Kapelle ist einem Kaplan zuzuweisen, der sich um sie kümmert und die Gottesdienste feiert.
- § 2 - Die Ernennung der Kapläne erfolgt durch den Ordensprälaten entsprechend dem Kirchenrecht.

Artikel 235
Kanonische Visitationen

Das kanonische Visitationsrecht steht dem Kardinalpatron zu, der es entweder selbst ausüben, oder sich

dabei durch den Ordensprälaten oder einen anderen Geistlichen vertreten lassen kann.

KAPITEL VII DIE ORDENSWERKE

Artikel 236

Obsequium Pauperum

- § 1 - Auf der Suche nach einer konkreten Antwort auf die Liebe Christi haben die ersten Ordensmitglieder in den kranken Pilgern im Heiligen Land den Herrn erkannt und ihm gedient. Im göttlichen Erbarmen angesichts des Elends der Welt wurzelt das *Obsequium Pauperum*, das die Ordensmitglieder verpflichtet, Jesus Christus zu dienen, der in den "Herren Kranken" gegenwärtig ist.
- § 2 - Im Hinblick auf das andere Ordensziel, die *Tuitio Fidei*, sind die Ordensmitglieder, indem sie in jedem Menschen das Ebenbild Gottes erkennen, in besonderer Weise gefordert, sich überall dort einzusetzen, wo menschliches Leben in seiner Gottebenbildlichkeit und Würde bedroht ist.
- § 3 - So ist der Orden für seine Mitglieder die konkrete Weise, das Hauptgebot der Gottes- und Nächstenliebe zu befolgen, dadurch Gott zu ehren und sich selbst zu heiligen in der Nachfolge Christi und in der Gemeinschaft der Kirche.
- § 4 - Das Charisma des *Obsequium Pauperum* führt die Ordensmitglieder zur Begegnung mit dem Herrn im persönlichen Krankendienst. Deshalb sind alle Ordensmitglieder aufgerufen, die Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit persönlich und regelmäßig zu verrichten.

Artikel 237

Die Organisation des Obsequium Pauperum

- § 1 - Ausschließliche Kompetenz und Verpflichtung der

Assoziationen ist es, in ihren Zuständigkeitsbereichen sozial-karitative Werke zu gründen, in denen die Mitglieder der verschiedenen Ordensstände sich persönlich den Aufgaben widmen können, zu denen sie sich verpflichtet haben. In Ländern, wo zwar Priorate, aber keine Assoziationen bestehen, wird diese Verantwortung von den Prioraten übernommen. Nach Anhörung des Souveränen Rates kann der Großmeister weitere Anordnungen erlassen, um Kompetenz-überschneidungen auf ein und demselben Gebiet soweit als möglich zu vermeiden. In Ländern, in denen bereits von Assoziationen unabhängige sozial-karitative Ordenswerke bestehen, werden sie sich im Rahmen ihrer bestehenden Verantwortlichkeiten um enge Zusammenarbeit mit dem Hospitalier der betreffenden Assoziation bemühen.

- § 2 - Die Hospitalier der Assoziationen oder, wo keine Assoziation besteht, der Priorate, sind für die Hilfswerke verantwortlich. Der Hospitalier erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder dem Prior und den Räten.
- § 3 - Hilfseinsätze, sowohl außerhalb des je eigenen Gebietes als auch als Ergebnis der Zusammenarbeit verschiedener Ordensgliederungen, dürfen nur mit Einverständnis des Großhospitaliers unternommen werden, der laut Artikel 155 für die Koordination verantwortlich ist.
- § 4 - Die Verantwortlichen der Ordenswerke haben dem Großmagisterium alljährlich einen Bericht über deren Situation zu erstatten.
- § 5 - Das Großmagisterium führt nur im Ausnahmefall eigene Aktivitäten aus.

Artikel 238

Internationale Zusammenarbeit

- § 1 - Angesichts der internationalen Verantwortung des Ordens besitzt die internationale Zusammenarbeit der Ordensassoziationen besondere Bedeutung für

den Erfolg der Ordenswerke. Alle Ordensgliederungen sind nach besten Kräften zur Zusammenarbeit verpflichtet.

- § 2 - Mit Zustimmung des Souveränen Rates kann der Großmeister Juristische Personen des Ordensrechtes zur Betreuung und Förderung Internationaler Aufgaben gründen.

Artikel 239

Tochterorganisationen von Assoziationen und Prioraten zur Durchführung der Ordenswerke

- § 1 - Tochterorganisationen von Assoziationen und Prioraten sind Stiftungen, Hilfsdienste, rechtlich unabhängige Ordenswerke und ähnliche, zur Umsetzung des Ordenszweckes geschaffene Einrichtungen.
- § 2 - Solche Tochterorganisationen können von Assoziationen oder Prioraten ins Leben gerufen werden, wobei für die Aufstellung ihrer Statuten folgende Minimalanforderungen zu beachten sind:
- a) die Statuten einer Tochterorganisation erlangen erst durch Bestätigung seitens der betreffenden Ordensgliederung Rechtskraft. Gleiches gilt für etwaige Statutenänderungen;
 - b) die Tochterorganisation hat der zuständigen Ordensgliederung über ihre Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen;
 - c) der Präsident (oder Leiter) der Tochterorganisation darf sein Amt nicht ohne Zustimmung der zuständigen Ordensgliederung antreten. Er sollte möglichst Ordensmitglied sein;
 - d) die Tochterorganisation darf nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Ordensgliederung das Ordensemblem oder den Ordensnamen nutzen oder sich auf den Orden berufen. Eine solche Genehmigung kann von dieser Ordensgliederung auch widerrufen werden. Wo immer aufgrund nationalen Rechtes die vollständige Einarbeitung dieser Minimalanforderungen in die Statuten unmöglich ist, muß

deren Befolgung auf andere Weise je nach den Umständen sichergestellt werden.

- § 3 - Die Statuten oder deren Änderungen müssen vor ihrem Inkrafttreten dem Großmagisterium zur Kenntnis gebracht werden.
- § 4 - Einrichtungen und Aktivitäten, die von Assoziationen, Prioraten oder Tochterorganisationen lediglich unterstützt werden, ohne daß sie von ihnen geführt werden oder ihnen gehören, dürfen weder Wappen noch Namen des Ordens führen, außer mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß diese Einrichtung sich lediglich der Unterstützung des Ordens erfreut, ohne daß dieser irgendeine Verantwortung für sie übernimmt.

KAPITEL VIII

KOMMUNIKATION

Artikel 240

Der Kommunikationsbeirat

- § 1 - Der Kommunikationsbeirat überwacht die innere und äußere Kommunikation des Ordens und unterstützt den Großkanzler und den Kommunikationssekretär bei der Entwicklung und Durchführung effizienter Kommunikationsprogramme.
- § 2 - Der Kommunikationsbeirat besteht aus dem Präsidenten und sechs Beiratsgliedern, die alle dem Orden angehören und über gute Kenntnisse auf den verschiedenen Gebieten des Kommunikationswesens, der Verwaltung, der public-relations und der Massenmedien besitzen.
Die Mitglieder des Beirates werden vom Großmeister mit Zustimmung des Souveränen Rates für eine wiederholbare Amtszeit von zwei Jahren ernannt, wobei auf geographische Ausgewogenheit zu achten ist.

Aufgaben und Sitzungen des Kommunikationsbeirates

- § 1 - Der Kommunikationsbeirat berät das Großmagisterium in Angelegenheiten des Informationsflusses, der Beziehungen zu den Massenmedien, public-relations, Emblemen und Logos, sowie auch zur Organisation des Kommunikationssekretariats, einschließlich dessen Kosten und Haushaltsplan, Personal und Sachausstattung.
- § 2 - Alljährlich erstattet er dem Großmeister und dem Souveränen Rat einen Bericht, sowie dem Vorsitzenden des Generalkapitels, wenn ein solches einberufen ist. Einen besonderen Tätigkeitsbericht hat der Präsident dem Generalkapitel vorzutragen.
- § 3 - Der Kommunikationsbeirat tagt zweimal jährlich, sowie wenn sein Präsident oder der Großkanzler es für nötig befinden.
Die Mitglieder des Kommunikationsbeirates haben Anspruch auf Spesenersatz.

KAPITEL IX

EMBLEM

Artikel 242

Das Emblem der Ordenswerke

Das Emblem der caritativen Werke der Ordensgliederungen ist das achtspitziige weiße Kreuz im roten Schild gemäß der Darstellung in der einschlägigen Regelung.

gez:
Carlo Marullo di Condojanni
Großkanzler

gez:
Frà Andrew Bertie

AKTEN DES GROSSMAGISTERIUMS

Ratsdekret Nr. 17647 vom 4. Dezember 1997 Übergangsbestimmungen betreffend die Anwendung von Ordensverfassung und Kodex

In Ansehung der durch die vom Außerordentlichen Generalkapitel am 30. April 1997 angenommene Ordensverfassung und Kodex eingeführten neuen Regelungen;

und angesichts der Tatsache, daß manche Vorschriften Wahlen durch das Generalkapitel voraussetzen;

sowie des Umstandes, daß eben dieses Außerordentliche Generalkapitel dies betreffend nichts bestimmt hat, so daß zu schließen ist, daß hierfür das für 1999 vorgesehene Ordentliche Generalkapitel zuständig ist;

und nach Anhörung des Berichtes S.E. des Großkanzlers, haben

WIR
FRÀ ANDREW BERTIE,
FÜRST UND GROSSMEISTER,
NACH ANHÖRUNG DES SOUVERÄNEN RATES

ENTSCHIEDEN UND ANGEORDNET:

Artikel 1

Die revidierte Verfassung und der revidierte Kodex treten fünfzehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Bollettino Ufficiale* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 20 §2, Artikel 21 und Artikel 22 Buchstabe l der Verfassung, sowie der Artikel 170 bis 174 des Kodex, die in Kraft treten, sobald das Ordentliche Generalkapitel des Jahres 1999 die beiden zusätzlichen Räte des Souveränen Rates und die Mitglieder des Regierungsbeirates gewählt hat.

Artikel 2

Das nächste Ordentliche Generalkapitel wird vom

Großmeister und dem Souveränen Rat in dessen derzeitiger Zusammensetzung einberufen, und zwar werden hierzu die in Artikel 22 (mit Ausnahme des Buchstabens l) der revidierten Verfassung benannten Ritter geladen.

Artikel 3

Ab dem Inkrafttreten von Verfassung und Kodex werden die derzeitigen Obödienzritter nunmehr als "Ehren- und Devotionsritter in Obödienz", bzw. je nach ihrem ursprünglichen Stand, als "Gnaden- und Devotionsritter in Obödienz" bezeichnet, während die derzeitigen Justizdonaten künftig die Bezeichnung "Magistralritter in Obödienz" annehmen.

Ein eigenes Reglement wird die Insignien spezifizieren, an denen die Ritter der verschiedenen, in Artikel acht der revidierten Verfassung aufgeführten Stände des Ordens kenntlich sind.

Artikel 4

Die Kanzlei hat für die Publikation dieses Dekretes im Bollettino Ufficiale, zusammen mit der Publikation der revidierten Verfassung und des revidierten Kodex Sorge zu tragen.

gez:
Carlo Marullo di Condojanni
Großkanzler

gez:
Frà Andrew Bertie

Finito di stampare dicembre 2011
Tipografia Mariti - Roma